

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- \* Verordnung (EWG) Nr. 1943/91 des Rates vom 13. Juni 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse** ..... 1

Verordnung (EWG) Nr. 1944/91 der Kommission vom 3. Juli 1991 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen ..... 6

Verordnung (EWG) Nr. 1945/91 der Kommission vom 3. Juli 1991 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden ..... 8
- \* Verordnung (EWG) Nr. 1946/91 der Kommission vom 2. Juli 1991 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren** ..... 10
- \* Verordnung (EWG) Nr. 1947/91 der Kommission vom 2. Juli 1991 zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 3102 30 mit Ursprung in Ungarn, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden** .... 14
- \* Verordnung (EWG) Nr. 1948/91 der Kommission vom 2. Juli 1991 zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren der KN-Codes 3904 10 00, 3904 21 00 und 3904 22 00 mit Ursprung in Polen und Mexiko, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden** ..... 15
- \* Verordnung (EWG) Nr. 1949/91 der Kommission vom 2. Juli 1991 zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren der KN-Codes 3904 10 00, 3904 21 00 und 3904 22 00 mit Ursprung in Ungarn, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden** ..... 16

Verordnung (EWG) Nr. 1950/91 der Kommission vom 3. Juli 1991 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand 17

* Verordnung (EWG) Nr. 1951/91 der Kommission vom 3. Juli 1991 mit zusätzlichen Bestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus (EHM) für Tomaten, Salat, Endivie Eskariol, Karotten, Artischocken, Tafeltrauben, Melonen, Aprikosen, Pfirsichen und Erdbeeren im Handel zwischen Spanien und der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 ...	19
Verordnung (EWG) Nr. 1952/91 der Kommission vom 3. Juli 1991 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 963/91 durchgeführte zehnte Teilausschreibung .....	21
Verordnung (EWG) Nr. 1953/91 der Kommission vom 3. Juli 1991 zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle .....	22
Verordnung (EWG) Nr. 1954/91 der Kommission vom 3. Juli 1991 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker .....	23
Verordnung (EWG) Nr. 1955/91 der Kommission vom 3. Juli 1991 zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse .....	25

## II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

### Rat

91/317/EWG :

- |   |    |
|---|----|
| * Beschluß des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Gesundheitswesen der Mitgliedstaaten vom 4. Juni 1991 zur Annahme eines Aktionsplans (1991-1993) im Rahmen des Programms „Europa gegen Aids“ | 26 |
|---|----|

91/318/EWG :

- |   |    |
|---|----|
| * Beschluß des Rates vom 17. Juni 1991 über die Notifikation der Annahme des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1983 in der Fassung der Verlängerung bis zum 30. September 1992 durch die Gemeinschaft ..... | 30 |
| Entschließung Nr. 352 — Weitere Verlängerung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens (Übersetzung) .....  | 31 |

91/319/EWG :

- |  |    |
|--|----|
| * Beschluß des Rates vom 18. Juni 1991 zur Überprüfung des Programms zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen in der Gemeinschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, und zur Förderung ihrer Entwicklung ..... | 32 |
|--|----|

91/320/EWG :

- |   |    |
|---|----|
| * Entscheidung des Rates vom 20. Juni 1991 zur Ermächtigung der Portugiesischen Republik, das mit der Republik Südafrika geschlossene Abkommen über die wechselseitigen Fischereibeziehungen bis zum 7. März 1992 zu verlängern ..... | 34 |
|---|----|

### Kommission

91/321/EWG :

- |  |    |
|--|----|
| * Richtlinie der Kommission vom 14. Mai 1991 über Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung ..... | 35 |
|--|----|

### Berichtigungen

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1147/91 der Kommission vom 3. Mai 1991 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 500 000 Tonnen Brotweizen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle (ABl. Nr. L 112 vom 4. 5. 1991) .....	50
---	----

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1148/91 der Kommission vom 3. Mai 1991 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 500 000 Tonnen Gerste aus Beständen der deutschen Interventionsstelle (ABl. Nr. L 112 vom 4. 5. 1991) .....	50
---	----

Inhalt (Fortsetzung)

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1151/91 der Kommission vom 3. Mai 1991 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 372 000 Tonnen Brotweizen aus Beständen der französischen Interventionsstelle (ABl. Nr. L 112 vom 4. 5. 1991) .....	50
Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1152/91 der Kommission vom 3. Mai 1991 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 128 000 Tonnen Brotweizen aus Beständen der französischen Interventionsstelle in Gent (ABl. Nr. L 112 vom 4. 5. 1991) .....	51
Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1154/91 der Kommission vom 3. Mai 1991 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 200 000 Tonnen Gerste aus Beständen der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs (ABl. Nr. L 112 vom 4. 5. 1991) .....	51
Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1201/91 der Kommission vom 7. Mai 1991 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 50 000 Tonnen Gerste aus Beständen der belgischen Interventionsstelle (ABl. Nr. L 116 vom 9. 5. 1991) .....	51
Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1202/91 der Kommission vom 7. Mai 1991 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 50 000 Tonnen Brotweizen aus Beständen der dänischen Interventionsstelle (ABl. Nr. L 116 vom 9. 5. 1991) .....	52
Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1203/91 der Kommission vom 7. Mai 1991 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 50 000 Tonnen Gerste aus Beständen der dänischen Interventionsstelle (ABl. Nr. L 116 vom 9. 5. 1991) .....	52
Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1204/91 der Kommission vom 7. Mai 1991 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 50 000 Tonnen Gerste aus Beständen der französischen Interventionsstelle (ABl. Nr. L 116 vom 9. 5. 1991) .....	52
Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1205/91 der Kommission vom 7. Mai 1991 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 50 000 Tonnen Gerste aus Beständen der irischen Interventionsstelle (ABl. Nr. L 116 vom 9. 5. 1991) .....	52

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1943/91 DES RATES**

vom 13. Juni 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission<sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 426/86<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2201/90<sup>(5)</sup>, ist ein Tarifierungsfehler bei den Waren der Position 0811 mit Zusatz von Zucker zu berichtigen. Um der Entwicklung des Handels Rechnung zu tragen, sollten die Warenbezeichnungen angepaßt und die genannte Verordnung entsprechend geändert werden.

Im Hinblick auf den einheitlichen Markt müssen einzelstaatliche mengenmäßige Beschränkungen oder Maßnahmen mit gleicher Wirkung, die ausnahmsweise beibehalten werden durften, nunmehr aufgehoben werden.

Aufgrund der Entwicklung des internationalen Handels sollte das Verzeichnis der Erzeugnisse revidiert werden, bei denen für die Überführung in den freien Verkehr in der Gemeinschaft die Vorlage einer Einfuhrbescheinigung erforderlich ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 1 Absatz 1 wird die Liste in den Spalten „KN-Code“ und „Warenbezeichnung“ wie folgt geändert :

— Buchstabe a) :

der KN-Code „0811“ und die entsprechende Warenbezeichnung erhalten folgende Fassung :

„ex 0811 Früchte, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln“;

— Buchstabe b) :

i) vor dem KN-Code „ex 1302 20“ werden der KN-Code „ex 0811“ und die Warenbezeichnung „Früchte, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln“ eingefügt;

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 75 vom 20. 3. 1991, S. 29.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 129 vom 20. 5. 1991.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 120 vom 6. 5. 1991, S. 33.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 1.

- ii) der KN-Code „ex 2005“ und die entsprechende Warenbezeichnung erhalten folgende Fassung :

„ex 2005 Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Oliven der Unterposition 2005 70 00, Zuckermais (*Zea mays* var. *saccharata*) der Unterposition 2005 80 00, Früchte der Gattung „*Capsicum*“ außer Gemüsepaprika und Paprika ohne brennenden Geschmack der Unterposition 2005 90 10 und Kartoffeln, zubereitet oder haltbar gemacht, in Form von Mehl, Grieß oder Flocken des KN-Codes 2005 20 10“.

2. Artikel 17 Absatz 3 wird gestrichen.

3. In Anhang I Teil A werden der KN-Code „ex 2002 10 00“ und die entsprechende Warenbezeichnung durch folgende Codes ersetzt :

„2002 10 10 geschälte Tomaten, ganz oder in Stücken  
2002 10 90 Tomaten, nicht geschält, ganz oder in Stücken  
ex 2002 10 90 Crush oder Pizzasauce  
ex 2002 90 andere (Crush oder Pizzasauce)“.

4. In Anhang II werden

- i) der KN-Code „2008 99 31“ und die entsprechende Warenbezeichnung durch folgenden Text ersetzt :

„ — — — — — mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger :

2008 99 25 — — — — — Passionsfrüchte und Guaven  
2008 99 27 — — — — — andere“ ;

- ii) der KN-Code „2008 99 49“ und die entsprechende Warenbezeichnung durch folgenden Text ersetzt :

„ — — — — — andere :

2008 99 46 — — — — — Passionsfrüchte, Guaven und Tamarinden  
2008 99 48 — — — — — andere“ ;

- iii) der KN-Code „2008 99 59“ und die entsprechende Warenbezeichnung durch folgenden Text ersetzt :

„ — — — — — andere :

2008 99 61 — — — — — Passionsfrüchte und Guaven  
2008 99 69 — — — — — andere“.

5. In Anhang III werden :

- i) der KN-Code „2008 99 33“ und die entsprechende Warenbezeichnung durch folgenden Text ersetzt :

„ — — — — — andere :

2008 99 32 — — — — — Passionsfrüchte und Guaven  
2008 99 34 — — — — — andere“ ;

- ii) der KN-Code „2009 80 31“ und die entsprechende Warenbezeichnung durch folgenden Text ersetzt :

„ — — — — — mit einem Wert von 30 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht :

2009 80 32 — — — — — Passionsfrüchte und Guaven  
2009 80 34 — — — — — andere“ ;

- iii) der KN-Code „2009 80 91“ und die entsprechende Warenbezeichnung durch folgenden Text ersetzt :

„ — — — — — mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT :

2009 80 83 — — — — — aus Passionsfrüchten und Guaven  
2009 80 58 — — — — — andere“.

6. Anhang IV wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am achten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 13. Juni 1991.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

A. BODRY

---

## ANHANG

## „ANHANG IV

KN-Code	Warenbezeichnung
0710 21 00	Erbsen ( <i>Pisum sativum</i> ), auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren
0711 90 50	Champignons, vorläufig haltbar gemacht, zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet
0806 20 12	} Weintrauben, getrocknet, „Sultaninen“
0806 20 18	
0806 20 92	
0806 20 98	
0811 10	Erdbeeren, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
ex 0811 20 11	Himbeeren, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
ex 0811 20 19	
0811 20 31	
ex 0811 90 10	Kirschen, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
ex 0811 90 30	
ex 0811 90 90	
0812 10 00	Kirschen, vorläufig haltbar gemacht, zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet
0812 20 00	Erdbeeren, vorläufig haltbar gemacht, zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet
0812 90 60	Himbeeren, vorläufig haltbar gemacht, zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet
0813 20 00	Pflaumen, getrocknet
0813 30 00	Äpfel, getrocknet
2001 90 50	Pilze, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht
2002	Tomaten, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht
2003 10	Pilze, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht
2004 90 50	Erbsen ( <i>Pisum sativum</i> ) und grüne Bohnen, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren
2005 40 00	Erbsen ( <i>Pisum sativum</i> ) und grüne Bohnen, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren
ex 2005 59 00	
2005 60 00	Spargel, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren
	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:
2007 99 33	von Erdbeeren
2007 99 35	von Himbeeren
ex 2007 99 59	} von Erdbeeren und Himbeeren
ex 2007 99 90	
2008 40 51	Birnen, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht
2008 40 59	
2008 40 71	
2008 40 79	
2008 40 91	
2008 40 99	
2008 50 61	Aprikosen, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht
2008 50 69	
2008 50 71	
2008 50 79	
2008 50 91	
2008 50 99	

KN-Code	Warenbezeichnung
2008 60 51	Kirschen, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht
2008 60 59	
2008 60 61	
2008 60 69	
2008 60 71	
2008 60 79	
2008 60 91	
2008 60 99	
2008 70 61	Pfirsiche, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht
2008 70 69	
2008 70 71	
2008 70 79	
2008 80 50	Erdbeeren, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht
2008 80 70	
2008 80 91	
2008 80 99	
ex 2008 99 48	Himbeeren, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht
ex 2008 99 69	
ex 2008 99 99	
ex 2009 80 34	Kirschsafte
ex 2009 80 39	
ex 2009 80 80	
ex 2009 80 85	
ex 2009 80 93	
ex 2009 80 99	

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1944/91 DER KOMMISSION**

vom 3. Juli 1991

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen  
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 3577/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13  
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates  
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit  
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-  
wendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90<sup>(4)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen  
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu  
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1844/91 der Kommission<sup>(5)</sup> und die später zu  
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt  
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-  
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der  
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in  
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berich-  
tigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,  
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der  
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem  
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-  
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden  
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 2. Juli 1991 festge-  
stellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle  
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich  
der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
1844/91 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen  
Angebotspreise und Notierungen, von denen die  
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der  
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu  
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und  
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-  
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang  
festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 4. Juli 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juli 1991

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 29. 6. 1991, S. 1.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 3. Juli 1991 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

<i>(ECU/Tonne)</i>	
KN-Code	Abschöpfungsbetrag
0709 90 60	127,75 <sup>(?)</sup> <sup>(?)</sup>
0712 90 19	127,75 <sup>(?)</sup> <sup>(?)</sup>
1001 10 10	159,28 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
1001 10 90	159,28 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
1001 90 91	150,59
1001 90 99	150,59
1002 00 00	133,14 <sup>(4)</sup>
1003 00 10	133,14
1003 00 90	133,14
1004 00 10	112,01
1004 00 90	112,01
1005 10 90	127,75 <sup>(?)</sup> <sup>(?)</sup>
1005 90 00	127,75 <sup>(?)</sup> <sup>(?)</sup>
1007 00 90	135,81 <sup>(4)</sup>
1008 10 00	25,91
1008 20 00	110,61 <sup>(4)</sup>
1008 30 00	21,25 <sup>(5)</sup>
1008 90 10	<sup>(7)</sup>
1008 90 90	21,25
1101 00 00	223,83 <sup>(8)</sup>
1102 10 00	199,40 <sup>(8)</sup>
1103 11 10	259,88 <sup>(8)</sup>
1103 11 90	241,74 <sup>(8)</sup>

<sup>(1)</sup> Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

<sup>(2)</sup> Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

<sup>(3)</sup> Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

<sup>(4)</sup> Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

<sup>(5)</sup> Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

<sup>(6)</sup> Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22) bestimmt.

<sup>(7)</sup> Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

<sup>(8)</sup> Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1945/91 DER KOMMISSION

vom 3. Juli 1991

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1845/91 der Kommission<sup>(5)</sup> und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in

Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 2. Juli 1991 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 4. Juli 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juli 1991

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 29. 6. 1991, S. 4.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 3. Juli 1991 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

## A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	7	8	9	10
0709 90 60	0	0,31	0,31	0,62
0712 90 19	0	0,31	0,31	0,62
1001 10 10	0	0	0	2,81
1001 10 90	0	0	0	2,81
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0,31	0,31	0,62
1005 90 00	0	0,31	0,31	0,62
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0

## B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	7	8	9	10	11
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1946/91 DER KOMMISSION****vom 2. Juli 1991****zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des  
Zollwerts bestimmter verderblicher Waren**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1577/81 der  
Kommission vom 12. Juni 1981 zur Einführung eines  
Systems vereinfachter Verfahren zur Ermittlung des Zoll-  
werts bestimmter verderblicher Waren <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3334/90 <sup>(2)</sup>, insbeson-  
dere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1577/81 bestimmt,  
daß die Kommission periodische Durchschnittswerte je  
Einheit für die Waren nach der Klasseneinteilung im  
Anhang festsetzt.Die Anwendung der in derselben Verordnung festge-  
legten Regeln und Kriterien auf die der Kommissionnach Artikel 1 Absatz 2 der genannten Verordnung  
mitgeteilten Angaben führt zu den im Anhang zur vorlie-  
genden Verordnung festgesetzten Durchschnittswerten je  
Einheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.  
1577/81 vorgesehenen Durchschnittswerte je Einheit  
werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 5. Juli 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juli 1991

*Für die Kommission*

Christiane SCRIVENER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 154 vom 13. 6. 1981, S. 26.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 321 vom 21. 11. 1990, S. 6.

## ANHANG

Ru- brik	KN-Code	Warenbenennung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto									
			ECU	bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	Dr	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
1.10	0701 90 51 0701 90 59	Frühkartoffeln	56,54	2391	448,47	116,16	393,69	12706	43,41	86 438	130,84	39,51
1.20	0702 00 10 0702 00 90	Tomaten	56,48	2388	448,00	116,04	393,29	12693	43,37	86 348	130,71	39,47
1.30	0703 10 19	Speisezwiebeln (andere als Steckzwiebeln)	23,47	992	186,22	48,23	163,47	5276	18,02	35 892	54,33	16,40
1.40	0703 20 00	Knoblauch	291,08	12 309	2 308,73	597,99	2 026,76	65 412	223,50	444 983	673,59	203,41
1.50	ex 0703 90 00	Porree	31,69	1 342	249,61	65,25	221,05	7 103	24,39	48 368	73,54	22,07
1.60	ex 0704 10 10 ex 0704 10 90	Blumenkohl	111,88	4 727	881,91	229,55	781,19	24 749	86,13	171 354	258,72	78,54
1.70	0704 20 00	Rosenkohl	53,72	2 267	423,88	110,06	374,08	11 735	41,29	82 719	124,09	37,72
1.80	0704 90 10	Weißkohl und Rotkohl	23,05	975	182,88	47,36	160,54	5 181	17,70	35 248	53,35	16,11
1.90	ex 0704 90 90	Brokkoli oder Spargelkohl (Brassica oleracea var. italica)	65,16	2 755	516,83	133,86	453,71	14 643	50,03	99 614	150,79	45,53
1.100	ex 0704 90 90	Chinakohl	48,42	2 050	382,57	99,63	337,79	10 913	37,24	73 939	112,24	33,73
1.110	0705 11 10 0705 11 90	Kopfsalat	65,45	2 767	519,12	134,46	455,72	14 708	50,25	100 055	151,46	45,73
1.120	ex 0705 29 00	Endivien	45,32	1 923	357,88	93,59	315,84	10 133	34,99	69 174	105,45	31,22
1.130	ex 0706 10 00	Karotten und Speisemöhren	32,74	1 384	259,75	67,27	228,02	7 359	25,14	50 064	75,78	22,88
1.140	ex 0706 90 90	Radieschen	54,33	2 302	429,62	111,96	379,00	12 152	41,89	83 107	126,19	37,58
1.150	0707 00 11 0707 00 19	Gurken	41,69	1 763	330,67	85,64	290,28	9 368	32,01	63 733	96,47	29,13
1.160	0708 10 10 0708 10 90	Erbsen (Pisum sativum)	305,75	12 929	2 425,09	628,13	2 128,91	68 709	234,77	467 409	707,54	213,66
1.170		Bohnen :										
1.170.1	0708 20 10 0708 20 90	Bohnen (Vigna-Arten, Phaseo- lus-Arten)	139,12	5 883	1 103,51	285,82	968,73	31 625	106,82	212 689	321,96	97,22
1.170.2	0708 20 10 0708 20 90	Bohnen (Phaseolus Ssp, vulga- ris var. Compressus Savi)	130,64	5 524	1 036,20	268,39	909,64	29 358	100,31	199 716	302,32	91,29
1.180	ex 0708 90 00	Dicke Bohnen	40,17	1 701	317,44	82,67	280,28	9 055	30,90	61 351	93,13	27,99
1.190	0709 10 00	Artischocken	76,11	3 221	598,42	156,61	531,31	17 132	58,50	116 646	176,44	52,84
1.200		Spargel :										
1.200.1	ex 0709 20 00	— grüner	403,88	17 079	3 203,45	829,74	2 812,21	90 762	310,12	617 430	934,64	282,24
1.200.2	ex 0709 20 00	— anderer	302,03	12 787	2 386,34	621,48	2 107,02	68 076	232,31	461 204	700,14	210,44
1.210	0709 30 00	Auberginen	64,21	2 715	509,36	131,93	447,15	14 431	49,31	98 174	148,61	44,87
1.220	ex 0709 40 00	Bleichsellerie, auch Stangen- sellerie genannt (Apium gra- veolens var. Dulce)	63,90	2 705	504,88	131,48	445,78	14 403	49,15	97 577	148,13	44,52
1.230	0709 51 30	Pfifferlinge	547,80	23 223	4 305,96	1 127,97	3 777,47	112 445	420,46	845 160	1 271,93	383,30
1.240	0709 60 10	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	96,97	4 100	769,13	199,21	675,20	21 791	74,45	148 242	224,40	67,76
1.250	0709 90 50	Fenchel	151,15	6 399	1 194,24	311,01	1 054,46	34 069	116,26	230 809	350,38	105,31
1.260	0709 90 70	Zucchini (Courgettes)	59,97	2 536	475,68	123,20	417,58	13 477	46,05	91 683	138,78	41,91
1.270	0714 20 10	Süße Kartoffeln, ganz, frisch (zum menschlichen Verzehr bestimmt)	72,78	3 080	573,11	149,64	502,35	15 180	55,82	112 490	168,76	50,99
2.10	ex 0802 40 00	Eßkastanien (Castanea-Arten), frisch	87,98	3 716	694,15	180,34	612,04	18 967	67,47	135 667	203,31	61,65
2.20	ex 0803 00 10	Bananen (andere als Mehlba- nanen), frisch	59,44	2 513	471,51	122,12	413,92	13 359	45,64	90 879	137,56	41,54
2.30	ex 0804 30 00	Ananas, frisch	30,74	1 300	243,84	63,15	214,06	6 908	23,60	46 998	71,14	21,48
2.40	ex 0804 40 10 ex 0804 40 90	Avocadofrüchte, frisch	107,79	4 558	854,95	221,44	750,54	24 223	82,76	164 783	249,44	75,32

Ru- brik	KN-Code	Warenbenennung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto									
			ECU	bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	Dr	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
2.50	ex 0804 50 00	Mangofrüchte und Guaven, frisch	125,35	5 300	994,25	257,52	872,82	28 169	96,25	191 631	290,08	87,60
2.60		Süßorangen, frisch :										
2.60.1	0805 10 11 0805 10 21 0805 10 31 0805 10 41	— Blut- und Halbblutorangen	24,98	1 056	198,17	51,33	173,97	5 614	19,18	38 196	57,81	17,46
2.60.2	0805 10 15 0805 10 25 0805 10 35 0805 10 45	— Navels, Navelines, Navelates, Salustianas, Vernas, Valencia lates, Maltaises, Shamoutis, Ovalis, Trovita, Hamlins	46,11	1 950	365,76	94,73	321,09	10 363	35,40	70 496	106,71	32,22
2.60.3	0805 10 19 0805 10 29 0805 10 39 0805 10 49	— andere	28,56	1 207	226,56	58,68	198,89	6 419	21,93	43 667	66,10	19,96
2.70		Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), frisch ; Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch :										
2.70.1	ex 0805 20 10	— Clementinen	115,18	4 870	913,57	236,62	801,99	25 883	88,44	176 080	266,54	80,49
2.70.2	ex 0805 20 30	— Monreales und Satsumas	89,26	3 774	707,98	183,37	621,51	20 059	68,53	136 456	206,56	62,37
2.70.3	ex 0805 20 50	— Mandarinen und Wilkings	100,89	4 271	797,16	207,60	703,86	22 741	77,60	154 067	233,88	70,29
2.70.4	ex 0805 20 70 ex 0805 20 90	— Tangerinen und andere	100,99	4 271	801,08	207,49	703,24	22 696	77,55	154 400	233,72	70,58
2.80	ex 0805 30 10	Zitronen (Citrus limon, Citrus limonum), frisch	50,47	2 134	400,38	103,70	351,48	11 343	38,76	77 168	116,81	35,27
2.85	ex 0805 30 90	Limetten (Citrus aurantifolia), frisch	99,56	4 210	789,71	204,54	693,26	22 374	76,45	152 208	230,40	69,57
2.90		Pampelmusen und Grapefruits, frisch :										
2.90.1	ex 0805 40 00	— weiß	46,39	1 961	367,94	95,30	323,01	10 424	35,62	70 918	107,35	32,41
2.90.2	ex 0805 40 00	— rosa	70,78	2 993	561,42	145,41	492,85	15 906	54,35	108 208	163,80	49,46
2.100	0806 10 11 0806 10 15 0806 10 19	Tafeltrauben	230,05	9 728	1 824,68	472,62	1 601,83	51 698	176,64	351 688	532,37	160,76
2.110	0807 10 10	Wassermelonen	28,16	1 191	223,40	57,86	196,11	6 329	21,62	43 058	65,17	19,68
2.120		andere Melonen :										
2.120.1	ex 0807 10 90	— Amarillo, Cuper, Honey Dew (einschließlich Cantalene), Onteniente, Piel de Sapo (einschließlich Verde Liso), Rochet, Tendral, Futuro	43,14	1 824	342,19	88,63	300,40	9 695	33,12	65 954	99,83	30,15
2.120.2	ex 0807 10 90	— andere	96,25	4 070	763,41	197,73	670,18	21 629	73,90	147 140	222,73	67,26
2.130	0808 10 91 0808 10 93 0808 10 99	Äpfel	76,38	3 230	605,89	156,93	531,89	17 166	58,65	116 779	176,77	53,58
2.140		Birnen										
2.140.1	0808 20 31 0808 20 33 0808 20 35 0808 20 39	Birnen — Nashi (Pyrus pyrifolia)	144,92	6 128	1 149,46	297,72	1 009,07	32 567	111,27	221 546	335,36	101,27
2.140.2	0808 20 31 0808 20 33 0808 20 35 0808 20 39	Andere	90,80	3 839	720,20	186,54	632,24	20 405	69,72	138 811	210,12	63,45
2.150	0809 10 00	Aprikosen	83,29	3 522	660,64	171,11	579,96	18 717	63,95	127 332	192,75	58,20
2.160	0809 20 10 0809 20 90	Kirschen	162,30	6 863	1 287,37	333,45	1 130,14	36 474	124,62	248 127	375,60	113,42
2.170	ex 0809 30 00	Pfirsiche	91,28	3 860	723,99	187,52	635,57	20 512	70,08	139 542	211,23	63,79

Ru- brik	KN-Code	Warenbenennung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto									
			ECU	bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	Dr	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
2.180	ex 0809 30 00	Nektarinen	126,48	5 348	1 003,19	259,84	880,67	28 423	97,11	193 354	292,69	88,38
2.190	0809 40 11 0809 40 19	Pflaumen	115,74	4 894	918,06	237,79	805,94	26 011	88,87	176 946	267,85	80,88
2.200	0810 10 10 0810 10 90	Erdbeeren	112,79	4 769	894,61	231,71	785,35	25 346	86,60	172 427	261,01	78,82
2.205	0810 20 10	Himbeeren	1 336,1	56 503	10 597,8	2 745,00	9 303,49	300 265	1 025,9	2 042 614	3 092,02	933,75
2.210	0810 40 30	Heidelbeeren der Art Vaccinium myrtillus	145,50	6 146	1 147,96	298,25	1 012,17	31 366	111,57	224 360	336,22	101,95
2.220	0810 90 10	Kiwifrüchte (Actinidia chinensis Planch.)	134,69	5 695	1 068,33	276,71	937,85	30 268	103,42	205 909	311,69	94,12
2.230	ex 0810 90 80	Granatäpfel	54,65	2 307	431,24	111,97	380,57	11 938	42,00	84 154	126,24	38,38
2.240	ex 0810 90 80	Kakis (einschließlich Sharon)	210,98	8 922	1 673,46	433,45	1 469,07	47 413	162,00	322 541	488,24	147,44
2.250	ex 0810 90 30	Litschi-Pflaumen	211,72	8 953	1 679,29	434,96	1 474,19	47 578	162,57	323 664	489,94	147,95

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1947/91 DER KOMMISSION

vom 2. Juli 1991

zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 3102 30 mit Ursprung in Ungarn, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung von allgemeinen Zollpräferenzen auf bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach den Artikeln 1 und 6 der genannten Verordnung wird die Zollausssetzung jedem der in Anhang III aufgeführten Länder und Gebiete mit Ausnahme derjenigen, die in Spalte 4 des Anhangs I genannt sind, im Rahmen der in Spalte 6 des Anhangs I festgesetzten Präferenzzollplafonds gewährt. Sobald die individuellen Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, kann nach Artikel 7 der genannten Verordnung die Erhebung der Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Waren mit Ursprung aus

jedem der betreffenden Länder und Gebiete zu jedem Zeitpunkt wiedereingeführt werden.

Für die Waren des KN-Codes 3102 30 mit Ursprung in Ungarn beträgt der individuelle Plafond 1 071 000 ECU. Am 7. Mai 1991 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren aus Ungarn den Plafond erreicht.

Es ist angezeigt, die Erhebung der Zölle für die betreffenden Waren gegenüber Ungarn wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Ab 7. Juli 1991 wird die Erhebung der Zölle, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 ausgesetzt ist, für Einfuhren der folgenden Waren mit Ursprung in Ungarn in die Gemeinschaft wiedereingeführt :

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung
10.0402	3102 30 10 3102 30 90	Ammoniumnitrat

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juli 1991

*Für die Kommission*  
Christiane SCRIVENER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 1.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1948/91 DER KOMMISSION**

vom 2. Juli 1991

**zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren der KN-Codes 3904 10 00, 3904 21 00 und 3904 22 00 mit Ursprung in Polen und Mexiko, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung von allgemeinen Zollpräferenzen auf bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach den Artikeln 1 und 6 der genannten Verordnung wird die Zollausssetzung jedem der in Anhang III aufgeführten Länder und Gebiete mit Ausnahme derjenigen, die in Spalte 4 des Anhangs I genannt sind, im Rahmen der in Spalte 6 des Anhangs I festgesetzten Präferenzzollplafonds gewährt. Sobald die individuellen Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, kann nach Artikel 7 der genannten Verordnung die Erhebung der Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Waren mit Ursprung aus

jedem der betreffenden Länder und Gebiete zu jedem Zeitpunkt wiedereingeführt werden.

Für die Waren der KN-Codes 3904 10 00, 3904 21 00 und 3904 22 00 mit Ursprung in Polen und Mexiko beträgt der individuelle Plafond 5 250 000 ECU. Am 5. Mai 1991 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren aus Polen und Mexiko den Plafond erreicht.

Es ist angezeigt, die Erhebung der Zölle für die betreffenden Waren gegenüber Polen und Mexiko wiedereinzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Ab 7. Juli 1991 wird die Erhebung der Zölle, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 ausgesetzt ist, für Einfuhren der folgenden Waren mit Ursprung in Polen und Mexiko in die Gemeinschaft wiedereingeführt:

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung
10.0458	3904 10 00 3904 21 00 3904 22 00	Polymere des Vinylchlorids oder anderer halogener Olefine, in Primärformen — Polyvinylchlorid, nicht mit anderen Stoffen gemischt — nicht weichgemacht — weichgemacht

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juli 1991

*Für die Kommission*

Christiane SCRIVENER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 1.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1949/91 DER KOMMISSION**

vom 2. Juli 1991

**zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren der KN-Codes 3904 10 00, 3904 21 00 und 3904 22 00 mit Ursprung in Ungarn, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung von allgemeinen Zollpräferenzen auf bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach den Artikeln 1 und 6 der genannten Verordnung wird die Zollaussetzung jedem der in Anhang III aufgeführten Länder und Gebiete mit Ausnahme derjenigen, die in Spalte 4 des Anhangs I genannt sind, im Rahmen der in Spalte 6 des Anhangs I festgesetzten Präferenzzollplafonds gewährt. Sobald die individuellen Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, kann nach Artikel 7 der genannten Verordnung die Erhebung der Zölle bei

der Einfuhr der betreffenden Waren mit Ursprung aus jedem der betreffenden Länder und Gebiete zu jedem Zeitpunkt wiedereingeführt werden.

Für die Waren der KN-Codes 3904 10 00, 3904 21 00 und 3904 22 00 mit Ursprung in Ungarn beträgt der individuelle Plafond 5 250 000 ECU. Am 4. April 1991 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren aus Ungarn den Plafond erreicht.

Es ist angezeigt, die Erhebung der Zölle für die betreffenden Waren gegenüber Ungarn wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Ab 7. Juli 1991 wird die Erhebung der Zölle, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 ausgesetzt ist, für Einfuhren der folgenden Waren mit Ursprung in Ungarn in die Gemeinschaft wiedereingeführt :

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung
10.0458	3904 10 00 3904 21 00 3904 22 00	Polymere des Vinylchlorids oder anderer halogener Olefine, in Primärformen — Polyvinylchlorid, nicht mit anderen Stoffen gemischt — nicht weichgemacht — weichgemacht

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juli 1991

*Für die Kommission*  
Christiane SCRIVENER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 1.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1950/91 DER KOMMISSION**

vom 3. Juli 1991

**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 464/91<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe a),

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76<sup>(4)</sup>, sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 3 der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.

Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenzübergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker<sup>(5)</sup> festgelegt worden. Diese Erstattung ist im übrigen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der Kommission vom 2. März 1970 über die Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr für Zucker<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1714/88<sup>(7)</sup>, definiert. Die so berechnete Erstattung muß bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen

Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v.H. dieses Gehalts festgesetzt werden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwendig machen, die Erstattung für Zucker je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates<sup>(8)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90<sup>(9)</sup>,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt dazu, die im Anhang angegebenen Erstattungsbeträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 4. Juli 1991 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 54 vom 28. 2. 1991, S. 22.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 152 vom 18. 6. 1988, S. 23.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juli 1991

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 3. Juli 1991 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand**

*(in ECU)*

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung	
	je 100 kg	je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses
1701 11 90 100	33,78 <sup>(1)</sup>	
1701 11 90 910	33,65 <sup>(1)</sup>	
1701 11 90 950	<sup>(2)</sup>	
1701 12 90 100	33,78 <sup>(1)</sup>	
1701 12 90 910	33,65 <sup>(1)</sup>	
1701 12 90 950	<sup>(2)</sup>	
1701 91 00 000		0,3672
1701 99 10 100	36,72	
1701 99 10 910	36,58	
1701 99 10 950	34,08	
1701 99 90 100		0,3672

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

<sup>(2)</sup> Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1951/91 DER KOMMISSION**

vom 3. Juli 1991

mit zusätzlichen Bestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus (EHM)  
für Tomaten, Salat, Endivie Eskariol, Karotten, Artischocken, Tafeltrauben,  
Melonen, Aprikosen, Pfirsichen und Erdbeeren im Handel zwischen Spanien  
und der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3210/89 des Rates  
vom 23. Oktober 1989 über die Grundregeln für die  
Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus bei  
Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 816/89 der Kom-  
mission<sup>(2)</sup> wurde die Liste der Erzeugnisse festgelegt, die ab  
1. Januar 1990 dem ergänzenden Handelsmechanismus  
im Sektor Obst und Gemüse, nachstehend „EHM“  
genannt, unterliegen. Zu diesen Erzeugnissen gehören  
Tomaten, Salat, Endivie Eskariol, Karotten, Artischocken,  
Tafeltrauben, Melonen, Aprikosen, Pfirsiche und  
Erdbeeren.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3944/89 der Kom-  
mission<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.  
245/90<sup>(4)</sup>, sind die Durchführungsvorschriften zum EHM  
für Obst und Gemüse festgelegt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1181/91 der Kom-  
mission<sup>(5)</sup> wurden für die genannten Erzeugnisse die in  
Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3210/89 genannten  
Zeiträume festgelegt. Diese Zeiträume gelten bis zum 30.  
Juni 1991. Die voraussichtlichen Ausfuhren nach der  
restlichen Gemeinschaft mit Ausnahme Portugals sowie  
die Lage auf dem Gemeinschaftsmarkt haben zur Folge,  
daß die genannten Zeiträume jetzt für die betreffenden  
Erzeugnisse gemäß dem Anhang mit Gültigkeit bis 29.  
September 1991 festzulegen sind.

Damit der EHM reibungslos angewandt werden kann,  
gelten bekanntlich die Bestimmungen der Verordnung

(EWG) Nr. 3944/89 über die statistische Überwachung  
des Versands und die von den Mitgliedstaaten zu  
machenden Mitteilungen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Für Tomaten, Kopfsalat, anderen Salat, Endivie Eskariol,  
Karotten, Artischocken, Tafeltrauben, Melonen, Apri-  
kosen, Pfirsiche und Erdbeeren der im Anhang aufge-  
führten KN-Kodes sind die in Artikel 2 der Verordnung  
(EWG) Nr. 3210/89 genannten Zeiträume im Anhang  
festgelegt.

*Artikel 2*

Für Sendungen von Erzeugnissen gemäß Artikel 1 aus  
Spanien nach der übrigen Gemeinschaft mit Ausnahme  
von Portugal findet die Verordnung (EWG) Nr. 3944/89  
Anwendung.

Für die in der Woche versandten Mengen erfolgt die  
Mitteilung gemäß Artikel 2 Absatz 2 der genannten  
Verordnung jedoch spätestens am Dienstag jeder Woche.

Der Kommission werden jeden Monat spätestens am 5.  
Tag dieses Monats die in Artikel 9 Absatz 1 der Verord-  
nung (EWG) Nr. 3944/89 vorgesehenen Mitteilungen  
zugeschickt. Diese Mitteilungen enthalten gegebenenfalls  
die Angabe „Fehlanzeige“.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-  
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-  
schaften* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 312 vom 27. 10. 1989, S. 6.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 86 vom 31. 3. 1989, S. 35.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 379 vom 28. 12. 1989, S. 20.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 27 vom 31. 1. 1990, S. 14.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 115 vom 8. 5. 1991, S. 8.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juli 1991

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

*ANHANG*

**Bestimmung der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3210/89 genannten Zeiträume**

(Zeitraum vom 1. Juli bis 29. September 1991)

Warenbezeichnung	KN-Kode	Zeitraum
Tomaten	0702 00 90	I
Kopfsalat	0705 11 10	I
Anderer Salat	0705 19 00	I
Endivie Eskariol	ex 0705 29 00	I
Karotten	ex 0706 10 00	I
Artischocken	0709 10 00	I
Tafeltrauben	0806 10 15 und 0806 10 19	I
Melonen	0807 10 90	I
Abrikosen	0809 10 00	I
Pfirsische	ex 0809 30 00	I
Erdbeeren	0810 10 10 und 0810 10 90	I

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1952/91 DER KOMMISSION**

vom 3. Juli 1991

**zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 963/91 durchgeführte zehnte Teilausschreibung**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 464/91<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19  
Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 963/91 der Kommis-  
sion vom 18. April 1991 betreffend eine Dauerausschrei-  
bung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder  
Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker<sup>(3)</sup> werden  
Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers  
durchgeführt.Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG)  
Nr. 963/91 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der  
Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibunginsbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der  
voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der  
Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.Nach Prüfung der Angebote sind für die zehnte Teilaus-  
schreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen  
festzulegen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 963/91 durch-  
geführte zehnte Teilausschreibung für Weißzucker wird  
eine Ausfuhrerstattung von höchstens 39,254 ECU je 100  
kg festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 4. Juli 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juli 1991

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 54 vom 28. 2. 1991, S. 22.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 100 vom 20. 4. 1991, S. 9.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1953/91 DER KOMMISSION

vom 3. Juli 1991

## zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands,  
insbesondere auf die Absätze 3 und 10 des Protokolls Nr.  
4 über Baumwolle, geändert durch die Akte über den  
Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf das  
Protokoll Nr. 14 in deren Anhang, und durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 4006/87 der Kommission<sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates  
vom 27. Juli 1981 zur Festlegung der allgemeinen  
Vorschriften der Beihilferegulierung für Baumwolle<sup>(2)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.  
791/89<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.  
2169/81 genannte Beihilfe ist in der Verordnung (EWG)  
Nr. 1856/91 der Kommission<sup>(4)</sup> festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
1856/91 genannten Vorschriften und Durchführungsbe-

stimmungen auf die Unterlagen, über die die Kommissi-  
on gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur  
Zeit geltenden Höhe der Beihilfe entsprechend dem  
Artikel 1 dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die Höhe der in Artikel 5 der Verordnung (EWG)  
Nr. 2169/81 genannten Beihilfe für nicht entkörnte  
Baumwolle wird auf 50,269 ECU/100 kg festgesetzt.

(2) Der Beihilfebetrug wird mit Wirkung vom 4. Juli  
1991 bestätigt oder ersetzt, um dem Zielpreis für Baum-  
wolle für das Wirtschaftsjahr 1991/92 und den Auswir-  
kungen der garantierten Höchstmengen Rechnung zu  
tragen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 4. Juli 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juli 1991

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 49.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 85 vom 30. 3. 1989, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 29. 6. 1991, S. 31.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1954/91 DER KOMMISSION**

vom 3. Juli 1991

**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 464/91<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16  
Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu  
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung  
(EWG) Nr. 1849/91 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1938/91<sup>(4)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)  
Nr. 3608/90 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,  
von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer  
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie  
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-  
fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der  
Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in  
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-  
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des  
Rates<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2205/90<sup>(6)</sup>,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,  
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der  
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem  
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-  
nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden  
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 2. Juli 1991 festge-  
stellten Kurse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)  
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker  
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang  
festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 4. Juli 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juli 1991

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 54 vom 28. 2. 1991, S. 22.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 29. 6. 1991, S. 16.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 174 vom 3. 7. 1991, S. 24.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 3. Juli 1991 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
1701 11 10	34,63 <sup>(1)</sup>
1701 11 90	34,63 <sup>(1)</sup>
1701 12 10	34,63 <sup>(1)</sup>
1701 12 90	34,63 <sup>(1)</sup>
1701 91 00	39,06
1701 99 10	39,06
1701 99 90	39,06 <sup>(2)</sup>

<sup>(1)</sup> Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42) berechneter Abschöpfungsbetrag.

<sup>(2)</sup> Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1955/91 DER KOMMISSION**

vom 3. Juli 1991

**zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 464/91 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16  
Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Melasse zu erhebende Abschöp-  
fung wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1854/91 der  
Kommission <sup>(3)</sup> festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)  
Nr. 1854/91 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die  
Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt,  
führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen  
Abschöpfung, wie es in Artikel 1 dieser Verordnung ange-  
geben wird.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-  
fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der  
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in  
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichts-  
koeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des  
Rates <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2205/90 <sup>(5)</sup>,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,  
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der  
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem  
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-  
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden  
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 2. Juli 1991 festge-  
stellten Kurse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.  
1785/81 genannte Abschöpfung für Melasse wird für  
Melassen, auch entfärbt, der KN-Codes 1703 10 00 und  
1703 90 00 auf 0,03 ECU je 100 kg festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 4. Juli 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juli 1991

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 54 vom 28. 2. 1991, S. 22.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 29. 6. 1991, S. 27.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

## II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## RAT

**BESCHLUSS DES RATES UND DER IM RAT VEREINIGTEN MINISTER FÜR  
DAS GESUNDHEITSWESEN DER MITGLIEDSTAATEN**

vom 4. Juni 1991

zur Annahme eines Aktionsplans (1991-1993) im Rahmen des Programms  
„Europa gegen Aids“

(91/317/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN UND  
DIE IM RAT VEREINIGTEN MINISTER FÜR DAS GESUND-  
HEITSWESEN DER MITGLIEDSTAATEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-  
schusses<sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Zunahme der Fälle von Aids ist für die Mitglied-  
staaten und die Gemeinschaft Anlaß zu erheblicher  
Besorgnis, wie dies in den verschiedenen Instrumenten  
und Texten zum Ausdruck kommt, die auf Gemein-  
schaftsebene zur Aids-Bekämpfung angenommen wurden.  
Insbesondere haben der Rat und die im Rat vereinigten  
Minister für das Gesundheitswesen in ihrer Entschlie-  
ßung vom 22. Dezember 1989 über die Aids-Bekämpfung<sup>(3)</sup>  
die Kommission ersucht, den Informations- und Erfah-  
rungsaustausch auszubauen und Einzelheiten und Inhalt  
eines Aktionsplans, der die geeigneten Maßnahmen zur  
Verhütung und zur Kontrolle von Aids umfaßt, vorrangig  
festzulegen.

Der vorliegende Aktionsplan für das Programm „Europa  
gegen Aids“ übernimmt die bereits festgelegten Leitlinien.

Darüber hinaus führt er weitere Maßnahmen zur Eindäm-  
mung der Aids-Epidemie auf.

Unbeschadet der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten in  
diesem Bereich tragen die Förderung der Zusammenar-  
beit und der Koordinierung einzelstaatlicher Maßnahmen  
sowie deren Bewertung auf Gemeinschaftsebene und die  
Stimulierung von Gemeinschaftsaktionen zur Wirksam-  
keit der Aids-Bekämpfung bei.

Es ist ein Aktionsplan mit einer Laufzeit von drei Jahren  
festzulegen.

Die für seine Durchführung erforderlichen Finanzmittel  
der Gemeinschaft sind zu veranschlagen ; der betreffende  
Betrag muß durch die finanzielle Vorausschau im Sinne  
der interinstitutionellen Vereinbarungen gedeckt sein —

BESCHLIESSEN :

*Artikel 1*

(1) Die Kommission führt den im Anhang enthaltenen  
Aktionsplan für den Zeitraum 1991-1993 in enger  
Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der  
Mitgliedstaaten durch.

Sie wird zu diesem Zweck von einem Ausschuß mit bera-  
tender Funktion unterstützt, der sich aus Vertretern der  
Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter  
der Kommission den Vorsitz führt.

Aufgabe des Ausschusses ist es insbesondere,

- die Aktionen und Maßnahmen, die zum Teil mit  
öffentlichen Mitteln finanziert werden, zu prüfen,
- sich der Koordinierung der zum Teil von nichtstaat-  
lichen Organisationen finanzierten Vorhaben auf  
einzelstaatlicher Ebene zu versichern.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 158 vom 17. 6. 1991.

<sup>(2)</sup> Stellungnahme vom 29. Mai 1991 (noch nicht im Amtsblatt  
veröffentlicht).

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 10 vom 16. 1. 1991, S. 3.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt — gegebenenfalls durch Abstimmung — seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt so weit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

(2) Die Kommission wird bei der Durchführung des Aktionsplans die im Rahmen ihres Forschungsprogramms für Biomedizin und Gesundheit finanzierten Vorhaben sowie deren Ergebnisse berücksichtigen und diese unter Förderung von Komplementarität und Synergie in die entsprechenden Aktionen des Aktionsplans einbringen.

(3) Die Kommission arbeitet mit internationalen Organisationen zusammen, die auf diesem Gebiet tätig sind, beispielsweise mit der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und dem Europarat.

(4) Die Kommission veröffentlicht in regelmäßigen Zeitabständen Informationen über den Stand der Durchführung des Aktionsplans.

#### *Artikel 2*

(1) Die Höhe der jährlichen Mittel für die im Programm vorgesehenen Maßnahmen wird im Rahmen des Haushaltsplans festgelegt.

(2) Der für die Durchführung der Maßnahmen im Rahmen dieses Beschlusses für erforderlich gehaltene Beitrag der Gemeinschaft für den Zeitraum 1991-1992 beläuft sich auf 6 Millionen ECU.

#### *Artikel 3*

(1) Die Kommission unterzieht die durchgeführten Aktionen und die gesetzten Prioritäten in Zusammenarbeit mit dem nach Artikel 1 Absatz 1 eingesetzten beratenden Ausschuß einer ständigen Bewertung.

(2) Der Rat und die im Rat vereinigten Gesundheitsminister der Mitgliedstaaten nehmen eine Beurteilung der Wirksamkeit der durchgeführten Aktionen vor.

Zu diesem Zweck legt die Kommission dem Rat im zweiten Halbjahr 1992 einen Bericht vor, der auch dem Europäischen Parlament übermittelt wird.

Geschehen zu Luxemburg am 4. Juni 1991.

*Der Präsident*

J. LAHURE

## ANHANG

## AKTIONSPLAN 1991-1993

- AKTION 1: Bewertung des Informationsstandes, der Einstellung und des Verhaltens der breiten Öffentlichkeit und von Zielgruppen**
- Prüfung der Ergebnisse der Untersuchungen in den Mitgliedstaaten und auf Gesellschaftsebene über Informationsstand, Einstellung und Verhalten; Bewertung und Verbreitung der Ergebnisse;
  - regelmäßige Prüfung der auf Gemeinschaftsebene in diesem Bereich, insbesondere im Rahmen von Eurobarometer, durchzuführenden Umfragen.
- AKTION 2: Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit sowie bestimmter Zielgruppen**
- Untersuchung der Informationskampagnen für die breite Öffentlichkeit und für Zielgruppen sowie der zur Einwirkung auf das Verhalten durchgeführten Aktionen in den Mitgliedstaaten; Verbreitung der Ergebnisse; Förderung eines Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedstaaten;
  - Durchführbarkeitsstudien,
    - im Hinblick auf eine koordinierte Gemeinschaftsaktion zur Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit und bestimmter Zielgruppen als Ergänzung zu den in den Mitgliedstaaten durchgeführten Kampagnen; gegebenenfalls Ausarbeitung von Vorschlägen für Aktionen;
    - zur Ausarbeitung eines europäischen Kodex, der allgemein verständlich formuliert ist und in dem insbesondere auf die Nichtdiskriminierung von HIV-Infizierten abgestellt wird.
- AKTION 3: Gesundheitserziehung von Jugendlichen**
- Intensivierung des Informationsaustausches über die Aktionen zur Gesundheitserziehung in den Schulen und den verschiedenen Bildungs- und Ausbildungsstrukturen; Förderung des Austausches von Fachkräften und Lehrmitteln sowie Zusammenarbeit durch Veranstaltung gezielter Seminare, die insbesondere für die Ausbilder von Lehrkräften bestimmt und auf die Verbreitung neuer Methoden ausgerichtet sind;
  - Förderung von Pilotaktionen, um Jugendliche, die keine Schule besuchen, für die Prävention von HIV-Infektionen zu sensibilisieren — Erfahrungsaustausch.
- AKTION 4: Prävention der HIV-Übertragung**
- Förderung der Autarkie der Gemeinschaft bei Blutprodukten auf der Grundlage der freiwilligen, unentgeltlichen Blutspende, wobei die Bemühungen um Sicherheit bei Bluttransfusionen fortgesetzt werden;
  - Einführung von Gemeinschaftsmaßnahmen zur Sicherstellung und/oder Verbesserung der Qualität von Präservativen; Informationsaustausch über die Förderung der Akzeptanz von Präservativen in der breiten Öffentlichkeit und bei Zielgruppen;
  - Bewertung der in den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen zur Bereitstellung von sicherem Injektionsmaterial; diese Bewertung bezieht sich auch auf neue Arten von Einwegspritzen und -kanülen;
  - Informationsaustausch über neue Konzepte zur Vorbeugung der Übertragung des HIV-Virus innerhalb bestimmter Zielgruppen und gegebenenfalls Förderung von Pilotaktionen.
- AKTION 5: Soziale, psychologische und medizinische Betreuung**
- Erfahrungsaustausch über vertraulich arbeitende Notrufstellen sowie deren Bewertung und gegebenenfalls deren Ausbau, einschließlich der Förderung geeigneter Mittel zur Information der Öffentlichkeit über die Existenz dieser Notrufstellen;
  - Förderung geeigneter Mittel zur Information von HIV-infizierten Personen über die verschiedenen Formen sozialer, psychologischer und medizinischer Betreuung, einschließlich der verschiedenen Behandlungsformen, „Selfcare“, Betreuung in der eigenen Wohnung und entsprechende Unterkünfte;
  - Förderung geeigneter Mittel zur Information von Fachkräften im Gesundheitswesen und des Austausches praktischer Erfahrungen mit den verschiedenen Formen sozialer, psychologischer und medizinischer Betreuung.
- AKTION 6: Evaluierung der bei einer HIV-Infektion anfallenden Kosten**
- Prüfung der in den Mitgliedstaaten zur Bestimmung der Kosten für Behandlung und Betreuung bei einer HIV-Infektion herangezogenen Parameter; Durchführbarkeitsstudie zur Entwicklung entsprechender gemeinsamer Konzepte;

- Beurteilung bestehender Kostenevaluierungsmodelle für HIV-Infektionen im Hinblick auf die Planung der Behandlungs- und Betreuungsdienste und des Zugangs zur Frühbehandlung; Durchführbarkeitsstudie für gemeinsame Konzepte.

**AKTION 7: Sammlung von Daten über HIV/Aids**

- geeignete Unterstützung der epidemiologischen Überwachungssysteme der Mitgliedstaaten zur Verbesserung der Datenqualität auf Gemeinschaftsebene;
- Unterstützung des Europäischen Zentrums für die epidemiologische Aids-Überwachung (Zentrum für die WHO/EG-Zusammenarbeit, Paris), um weiterhin eine zuverlässige und weitgehend zugängliche Datenbasis auf Gemeinschaftsebene sowie die Verbreitung zuverlässiger epidemiologischer Daten und Analyseergebnisse zu gewährleisten;
- Durchführbarkeitsstudie über gemeinsame und/oder vergleichbare Methoden zur Sammlung von Daten über HIV-Infektionen unter Berücksichtigung des Prinzips der Vertraulichkeit personenbezogener Daten und einer angemessenen Unterrichtung der Betroffenen.

**AKTION 8: Weiterbildung von Fachkräften**

- Erhebung über die Ausbildungsinhalte für Fachkräfte des Gesundheitswesens und für die mit der sozialen und psychologischen Betreuung HIV-Infizierter und ihrer Umgebung betrauten Fachkräfte — Erfahrungsaustausch;
- Austauschprogramm für die betreffenden Fachkräfte;
- Weiterentwicklung geeigneter Lehrmittel zur Beschleunigung der Aus- und Weiterbildung von Fachkräften — Informationsaustausch.

**AKTION 9: Maßnahmen zur Nichtdiskriminierung HIV-infizierter Personen und ihrer Umgebung**

- regelmäßige Analyse — auf Gemeinschaftsebene in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten — der Situationen, die Diskriminierungen zur Folge haben können;
- Informationsaustausch über die von den Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen zur Vermeidung von Diskriminierungen;
- gegebenenfalls Vorschlag für geeignete Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene.

**AKTION 10: Forschung und internationale Zusammenarbeit**

- Beitrag zu Aktionen der Gemeinschaft innerhalb des dritten Forschungs-Rahmenprogramms und Beitrag im Bereich der internationalen Zusammenarbeit.

**BESCHLUSS DES RATES**

vom 17. Juni 1991

**über die Notifikation der Annahme des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1983 in der Fassung der Verlängerung bis zum 30. September 1992 durch die Gemeinschaft**

(91/318/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 113 und 116,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch den Beschluß 87/485/EWG <sup>(1)</sup> hat der Rat das am 1. Oktober 1983 für einen Zeitraum von sechs Jahren in Kraft getretene und am 30. September 1989 auslaufende Internationale Kaffee-Übereinkommen genehmigt.

Mit der EntschlieÙung Nr. 347 vom 4. Juli 1989 hat der Internationale Kaffeerat beschlossen, das Übereinkommen um einen Zeitraum von zwei Jahren bis zum 30. September 1991 zu verlängern. Mit der EntschlieÙung Nr. 352 vom 28. September 1990 hat er beschlossen, das Übereinkommen um ein weiteres Jahr bis zum 30. September 1992 zu verlängern.

Alle Mitgliedstaaten haben ihre Absicht mitgeteilt, das Übereinkommen anzuwenden.

Es ist angebracht, daß die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten dem Generalsekretär der Organisation der Vereinten Nationen ihre Annahme des Übereinkommens in der Fassung der Verlängerung bis zum 30. September 1992 gleichzeitig notifizieren —

BESCHLIESST :

*Artikel 1*

(1) Gemäß der EntschlieÙung Nr. 352 vom 28. September 1990 des Internationalen Kaffeerats wird das Internationale Kaffee-Übereinkommen von 1983 in der Fassung der Verlängerung bis zum 30. September 1992 im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut der EntschlieÙung ist diesem Beschluß beigelegt.

(2) Nach Abschluß der erforderlichen internen Verfahren notifizieren die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten dem Generalsekretär der Organisation der Vereinten Nationen gleichzeitig ihre Annahme des Übereinkommens in der Fassung der Verlängerung bis zum 30. September 1992.

*Artikel 2*

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, die in Artikel 1 Absatz 2 vorgesehene Notifikation im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu hinterlegen.

Geschehen zu Luxemburg am 17. Juni 1991.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

J. F. POOS

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 276 vom 29. 9. 1987, S. 61.

(ÜBERSETZUNG)

## ENTSCHLIESSUNG Nr. 352

*(angenommen in der 7. Plenarsitzung am 28. September 1990)*

## WEITERE VERLÄNGERUNG DES INTERNATIONALEN KAFFEE-ÜBEREINKOMMENS

DER INTERNATIONALE KAFFEERAT —

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der EntschlieÙung Nr. 347 wurde das Internationale Kaffee-Übereinkommen von 1983 um einen Zeitraum von zwei Jahren bis zum 30. September 1991 verlängert.

Eine weitere Verlängerung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1983 ist erforderlich, um zusätzliche Zeit für die Fortsetzung der Konsultationen nach der EntschlieÙung Nr. 349 zu gewinnen —

BESCHLIESST :

1. Das Internationale Kaffee-Übereinkommen von 1983 wird ab 1. Oktober 1991 um ein weiteres Jahr bis zum 30. September 1992 verlängert.
2. Für diese weitere Verlängerung finden die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 der EntschlieÙung Nr. 347 Anwendung.
3. Die Mitglieder verpflichten sich, während des verbleibenden Jahres der ersten Verlängerung nach der EntschlieÙung Nr. 347, die Konsultationen im Einklang mit der EntschlieÙung Nr. 349 unter besonderer Bezugnahme auf die Absätze 3 und 4 dieser EntschlieÙung zu beschleunigen.
4. Das Internationale Kaffee-Übereinkommen von 1983 in der Fassung der Verlängerung durch die EntschlieÙung Nr. 347 bleibt gemäß Absatz 1 der vorliegenden EntschlieÙung zwischen den Vertragsparteien, die dem Generalsekretär der Vereinten Nationen die Annahme der weiteren Verlängerung bis zum 30. September 1991 notifiziert haben, weiterhin in Kraft, vorausgesetzt, diese Vertragsparteien vertreten zum genannten Zeitpunkt mindestens 20 Ausfuhrmitglieder, die über die Mehrheit der den Ausfuhrmitgliedern zustehenden Stimmen verfügen, und mindestens zehn Einfuhrmitglieder, die über die Mehrheit der den Einfuhrmitgliedern zustehenden Stimmen verfügen. Die hierzu erforderliche Stimmenberechnung erfolgt zum 1. Juli 1991. Diese Notifikationen werden von dem Staats- oder Regierungschef, dem Außenminister oder einer Person unterzeichnet, die von einem von ihnen mit gehörigen Vollmachten ausgestattet ist. Im Fall einer internationalen Organisation wird die Notifikation von einem gemäß der Geschäftsordnung der Organisation bevollmächtigten Vertreter oder einer Person unterzeichnet, die von diesem Vertreter mit gehörigen Vollmachten ausgestattet ist.
5. Eine bis zum 30. September 1991 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen eingegangene Notifikation einer Vertragspartei, wonach diese sich verpflichtet, das Übereinkommen in der Fassung der Verlängerung vorläufig weiterhin anzuwenden, gilt als einer Notifikation der Annahme der weiteren Verlängerung des internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1983 in der Fassung der Verlängerung gleichwertig. Eine solche Vertragspartei hat alle Rechte und übernimmt alle Pflichten eines Mitglieds. Ist die förmliche Annahmefotifikation für die weitere einjährige Verlängerung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens in der Fassung der Verlängerung jedoch bis zum 31. März 1992 oder einem späteren Zeitpunkt den der Rat festlegen kann, beim Generalsekretär der Vereinten Nationen nicht eingegangen, so scheidet die betreffende Vertragspartei mit diesem Zeitpunkt von der Teilnahme an dem Übereinkommen aus.
6. Eine Vertragspartei des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1983 in der Fassung der Verlängerung, die ihre Annahme nicht gemäß Absatz 4 und 5 dieser EntschlieÙung notifiziert hat, kann dem Übereinkommen noch bis zum 31. März 1992 oder einem späteren Zeitpunkt, den der Rat festlegen kann, unter der Bedingung beitreten, daß sie sich bei Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde verpflichtet, alle vorher gemäß dem Übereinkommen eingegangenen Verpflichtungen rückwirkend ab 1. Oktober zu erfüllen.
7. Für den Fall, daß die Bedingungen für das weitere Inkraftbleiben des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1983 in der Fassung der Verlängerung für die Dauer von einem Jahr gemäß den Bestimmungen der Absätze 4 und 5 dieser EntschlieÙung nicht erfüllt sind, treten die Regierungen, die die Annahme der weiteren Verlängerung oder deren vorläufige Anwendung notifiziert haben, zusammen, um zu entscheiden,
  - a) ob das Übereinkommen zwischen ihnen weiterhin in Kraft bleibt, und wenn ja, die Bedingungen festzulegen, unter denen die Organisation ihre Tätigkeit fortsetzen soll, oder
  - b) Maßnahmen zur Liquidierung der Organisation gemäß Artikel 68 Absatz 4 des Übereinkommens zu treffen.
8. Der Exekutivdirektor wird ersucht, den Generalsekretär der Vereinten Nationen von dieser EntschlieÙung in Kenntnis zu setzen.

**BESCHLUSS DES RATES**

vom 18. Juni 1991

**zur Überprüfung des Programms zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen in der Gemeinschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, und zur Förderung ihrer Entwicklung**

(91/319/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,auf Vorschlag der Kommission<sup>(1)</sup>,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>(2)</sup>,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-  
schusses<sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat am 28. Juli 1989 den Beschluß 89/490/EWG über die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen in der Gemeinschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, und die Förderung ihrer Entwicklung<sup>(4)</sup> angenommen.

Nach Artikel 7 des Beschlusses 89/490/EWG wird für den Zeitraum von 1990 bis 1993 der für erforderlich gehaltene Anfangsbetrag auf 110 Millionen ECU geschätzt. Ein weiterer Betrag von schätzungsweise 25 Millionen ECU kann sich für Ausgaben im gleichen Zeitraum als erforderlich erweisen, falls der Rat nach Überprüfung des Programms einen entsprechenden Beschluß faßt.

Es erweist sich als notwendig, das Programm im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes und die übrigen auf der Einheitlichen Europäischen Akte beruhenden Mittel zu überprüfen und dieser Politik damit eine neue Dimension zu verleihen.

Diese Überprüfung erstreckt sich insbesondere auf die Unterstützung der konkreten wirtschaftlichen Tätigkeit der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und auf die zunehmende und vielgestaltige Unternehmenskooperation ; letztere ist sowohl wegen der Bedeutung der KMU für die Wirtschaft im allgemeinen und für die Regionalentwicklung als auch angesichts der Rolle der KMU in bezug auf ihre Dynamik, Produktivität sowie Anpassungs- und Innovationsfähigkeit ein wesentlicher Faktor bei der Verwirklichung des Binnenmarktes.

Das Programm wird durch spezifische Entwicklungsmaßnahmen für KMU aus den Strukturfonds verstärkt. Die Auswertung und die Untersuchung der begrifflichen Definition der kleinen und mittleren Unternehmen müssen fortgeführt werden. Bestimmte Pilotaktionen, unter anderem auch Vorhaben zum Zusammenschluß vom

KMU zu unterschiedlichen Zwecken, sollten verstärkt werden. Die Machbarkeitsstudie über die Schaffung eines europäischen Observatoriums für die KMU dürfte bestätigen, daß es sich dabei um ein Instrument zur Erleichterung der Definition der Unternehmenspolitik handelt, das sich unter anderem auf Maßnahmen zur verstärkten Datensammlung und die Auswertung der Wirkung der Gemeinschaftsaktionen stützen würde. Zur Belegung der verfügbaren oder der zugunsten der KMU zu schaffenden Instrumente sollte der in Artikel 6 des Beschlusses 89/490/EWG vorgesehene jährliche Auswertungsbericht durch konkrete Erwägungen unter dem Blickwinkel der Öffnung des Binnenmarktes vervollständigt werden.

Diese neuen Leitlinien beruhen auf den positiven Erfahrungen mit bisher eingeleiteten Maßnahmen und sehen eine Strategie der qualitativen und quantitativen Weiterentwicklung des den Unternehmen zur Verfügung stehenden Instrumentariums vor. Es ist daher gerechtfertigt, die dafür veranschlagten 25 Millionen ECU in Anspruch zu nehmen.

Im Vertrag sind die hierfür erforderlichen Befugnisse nur in Artikel 235 vorgesehen —

BESCHLIESST :

*Artikel 1*

Zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen in der Gemeinschaft sowie zur Förderung ihrer Entwicklung, insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen, wird das Programm zur Unterstützung der KMU gemäß Artikel 7 des Beschlusses 89/490/EWG überprüft.

Diese Überprüfung betrifft insbesondere die Intensivierung und effizientere Gestaltung der in Artikel 2 und im Anhang des Beschlusses 89/490/EWG vorgesehenen Maßnahmen.

*Artikel 2*

Zur Verwirklichung der in Artikel 1 genannten Zielsetzungen wird für die Zeit bis zum 31. Dezember 1993 ein weiterer, in Artikel 7 des Beschlusses 89/490/EWG bereits vorgesehener Betrag von 25 Millionen ECU für erforderlich gehalten.

Die Mittel für die Durchführung des gesamten Programms werden alljährlich im Rahmen des Haushaltsverfahrens festgelegt.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 13 vom 19. 1. 1991, S. 5.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 106 vom 22. 4. 1991, S. 95.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 102 vom 18. 4. 1991, S. 16.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 239 vom 16. 8. 1989, S. 33.

*Artikel 3*

Zusätzlich zu den alljährlich von der Kommission vorgenommenen Bewertungen nehmen nationale Sachverständige für die Kommission eine Bewertung der im Rahmen aller Programmaspekte erzielten Ergebnisse vor. Dem europäischen Parlament und dem Rat wird vor dem 1. November 1992 ein Bericht, gegebenenfalls zusammen mit den entsprechenden Bemerkungen der Kommission, vorgelegt.

Geschehen zu Luxemburg am 18. Juni 1991.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. WOHLFART

---

**ENTSCHEIDUNG DES RATES**

vom 20. Juni 1991

**zur Ermächtigung der Portugiesischen Republik, das mit der Republik Südafrika geschlossene Abkommen über die wechselseitigen Fischereibeziehungen bis zum 7. März 1992 zu verlängern**

(91/320/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals, insbesondere auf Artikel 354 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Abkommen über die wechselseitigen Fischereibeziehungen zwischen der Regierung der Portugiesischen Republik und der Regierung der Republik Südafrika wurde am 9. April 1979 unterzeichnet und trat am selben Tag für einen Anfangszeitraum von zehn Jahren in Kraft. Dieses Abkommen bleibt anschließend für einen unbefristeten Zeitraum in Kraft, wenn es nicht mit einer Frist von zwölf Monaten gekündigt wird.

Gemäß Artikel 354 Absatz 2 der Beitrittsakte bleiben die sich für die Portugiesische Republik aus den mit dritten Ländern geschlossenen Fischereiabkommen ergebenden Rechte und Pflichten während des Zeitraums, in dem die Bestimmungen dieser Abkommen vorläufig aufrechterhalten werden, unberührt.

Gemäß Artikel 354 Absatz 3 der Beitrittsakte erläßt der Rat die erforderlichen Bestimmungen zur Aufrechterhaltung der sich aus diesen Abkommen ergebenden Fischereitigkeiten, einschließlich der Möglichkeit einer Verlängerung für Zeiträume von höchstens einem Jahr.

Zur Vermeidung einer Unterbrechung der Fischereitigkeiten für die betroffenen Gemeinschaftsschiffe ist es angezeigt, die Portugiesische Republik zu ermächtigen, das Fischereiabkommen von 1979 bis zum 7. März 1992 zu verlängern —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Portugiesische Republik wird ermächtigt, das Abkommen über die wechselseitigen Fischereibeziehungen mit der Republik Südafrika, das am 9. April 1979 in Kraft getreten ist, bis zum 7. März 1992 zu verlängern.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Portugiesische Republik gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 20. Juni 1991.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

R. GOEBBELS

# KOMMISSION

## RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 14. Mai 1991

### über Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung

(91/321/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/398/EWG des Rates vom 3.  
Mai 1989 über die Angleichung der Rechtsvorschriften  
der Mitgliedstaaten über Lebensmittel, die für eine beson-  
dere Ernährung bestimmt sind<sup>(1)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Grundzusammensetzung der betreffenden Erzeu-  
gnisse muß den Ernährungsbedürfnissen gesunder Säug-  
linge entsprechen, wie sie durch allgemein anerkannte  
wissenschaftliche Daten belegt sind.

Aufgrund dieser Daten ist es zwar möglich, schon jetzt  
die Grundzusammensetzung für Säuglingsanfangsnahrung  
und Folgenahrung aus Kuhmilch- und Sojaproteinen in  
purer Form oder als Mischung festzulegen, aber noch  
nicht für Zubereitungen, die ganz oder teilweise auf  
anderen Proteinquellen basieren. Daher sind die spezifi-  
schen Vorschriften für solche Erzeugnisse erforderlichen-  
falls zu einem späteren Zeitpunkt zu erlassen.

Diese Richtlinie entspricht dem gegenwärtigen Wissens-  
stand hinsichtlich der betreffenden Erzeugnisse. Ände-  
rungen, die in Zukunft notwendig werden, um neuen  
Entwicklungen aufgrund des wissenschaftlichen und  
technischen Fortschritts Rechnung zu tragen, werden  
nach dem Verfahren des Artikels 13 der Richtlinie  
89/398/EWG beschlossen.

Aufgrund der Personengruppe, für die diese Erzeugnisse  
bestimmt sind, müssen mikrobiologische Kriterien und  
Schadstoffhöchstwerte festgelegt werden. Wegen der  
Schwierigkeit der Materie sollte dies zu einem späteren  
Zeitpunkt geschehen.

Säuglingsanfangsnahrung ist das einzige verarbeitete  
Nahrungsmittel, das den Ernährungsbedürfnissen von  
Säuglingen während der ersten vier bis sechs Lebensmo-  
nate voll gerecht wird. Um die Gesundheit der Säuglinge

zu schützen, muß gewährleistet sein, daß keine anderen  
Erzeugnisse als Säuglingsanfangsnahrung für eine  
Verwendung während dieses Zeitraums auf den Markt  
kommen.

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 89/398/EWG  
unterliegen die unter diese Richtlinie fallenden Erzeu-  
gnisse den allgemeinen Regeln der Richtlinie  
79/112/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 zur  
Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten  
über die Etikettierung und Aufmachung von für den  
Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die  
Werbung hierfür<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie  
89/395/EWG<sup>(3)</sup>. Mit dieser Richtlinie werden die Ergä-  
nzungen und Abweichungen zu diesen allgemeinen Regeln  
erlassen und erweitert, sofern dies zur Förderung und zum  
Schutz des Stillens angezeigt ist.

Die Art und die Bestimmung der unter diese Richtlinie  
fallenden Erzeugnisse erfordern insbesondere eine Nähr-  
wertkennzeichnung hinsichtlich des Brennwertes und der  
wichtigsten enthaltenen Nährstoffe. Ferner muß die  
Gebrauchsanleitung entsprechend Artikel 3 Absatz 1  
Ziffer 8 und Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie  
79/112/EWG angegeben werden, um einer unangemes-  
senen, der Gesundheit der Säuglinge eventuell abträg-  
lichen Verwendung vorzubeugen.

Um eine objektive und wissenschaftlich belegte Unter-  
richtung zu gewährleisten, empfiehlt es sich, gemäß  
Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 79/112/EWG die Vor-  
aussetzungen zu regeln, unter denen Werbebehauptungen  
über die besondere Zusammensetzung einer Säuglingsan-  
fangsnahrung zulässig sind.

Im Sinne eines verbesserten Gesundheitsschutzes der  
Säuglinge sollten die Vorschriften dieser Richtlinie über  
Zusammensetzung, Etikettierung und Vertrieb den Zielen  
und Grundsätzen des von der 34. Weltgesundheitsver-  
sammlung beschlossenen internationalen Kodex für den  
Vertrieb von Muttermilchersatz entsprechen, wobei aller-  
dings die Besonderheiten der rechtlichen und tatsäch-  
lichen Verhältnisse in der Gemeinschaft zu beachten sind.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 186 vom 30. 6. 1989, S. 17.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 186 vom 30. 6. 1989, S. 27.

Für schwangere Frauen und Mütter von Säuglingen spielt die Information über Säuglingsnahrung eine wichtige Rolle bei der Auswahl der Nahrungsmittel für ihr Kind. Die Mitgliedstaaten sollten deshalb dafür sorgen, daß diese Information eine ordnungsgemäße Verwendung dieser Erzeugnisse ermöglicht und der Förderung des Stillens nicht entgegenwirkt.

Diese Richtlinie betrifft nicht die Bedingungen, unter denen Veröffentlichungen über Säuglingspflege und wissenschaftliche Publikationen gehandelt werden.

Gemäß Artikel 4 der Richtlinie 89/398/EWG wurde der wissenschaftliche Lebensmittelausschuß zu den Bestimmungen gehört, die möglicherweise die Volksgesundheit beeinträchtigen könnten.

Mit Erzeugnissen, die in Drittländer ausgeführt werden sollen, ist im Rahmen einer getrennten Maßnahme übereinstimmend und einheitlich zu verfahren.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Lebensmittelausschusses —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

#### Artikel 1

(1) Diese Richtlinie ist eine Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 4 der Richtlinie 89/398/EWG, welche die Zusammensetzung und Etikettierung von für gesunde Säuglinge in der Gemeinschaft vorgesehene Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung regelt. Sie sieht außerdem vor, daß die Mitgliedstaaten die Ziele und Grundsätze des Internationalen Kodex für die Vermarktung von Muttermilchersatz, die sich mit dem Vertrieb, der Information sowie der Zuständigkeit der Gesundheitsbehörden befassen, verwirklichen.

(2) Im Sinne dieser Richtlinie sind

- a) „Säuglinge“: Kinder unter 12 Monaten;
- b) „Kleinkinder“: Kinder zwischen 1 und 3 Jahren;
- c) „Säuglingsanfangsnahrung“: Lebensmittel, die für die besondere Ernährung von Säuglingen während der ersten vier bis sechs Lebensmonate bestimmt sind und für sich allein den Ernährungserfordernissen dieser Personengruppe entsprechen;
- d) „Folgenahrung“: Lebensmittel, die für die besondere Ernährung von Säuglingen über vier Monate bestimmt sind und den größten flüssigen Anteil einer nach und nach abwechslungsreichen Kost dieser Personengruppe darstellen.

#### Artikel 2

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben c) und d) genannten Erzeugnisse in

der Gemeinschaft nur in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie den Definitionen und Vorschriften dieser Richtlinie entsprechen. Kein anderes Erzeugnis außer Säuglingsanfangsnahrung darf als für sich allein den Ernährungsbedürfnissen gesunder Säuglinge während der ersten vier bis sechs Lebensmonaten genügend in den Verkehr gebracht oder in anderer Weise als diese Bedingungen erfüllend ausgegeben werden.

#### Artikel 3

(1) Säuglingsanfangsnahrung wird aus den in den Anhängen definierten Proteinquellen und sonstigen Zutaten hergestellt, deren Eignung für die besondere Ernährung von Säuglingen von der Geburt an durch allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse nachgewiesen ist.

(2) Folgenahrung wird aus in den Anhängen definierten Proteinquellen und gegebenenfalls anderen Zutaten mit Lebensmitteleigenschaften hergestellt, deren Eignung für die besondere Ernährung von über vier Monaten alten Säuglingen durch allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse nachgewiesen ist.

(3) Bei der Verwendung der Zutaten sind die in den Anhängen I und II festgelegten Verbote und Einschränkungen zu beachten.

#### Artikel 4

(1) Säuglingsanfangsnahrung muß mit den in Anhang I aufgeführten Kriterien für die Zusammensetzung übereinstimmen.

(2) Folgenahrung muß mit den in Anhang II aufgeführten Kriterien für die Zusammensetzung übereinstimmen.

(3) Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung bedürfen höchstens des Zusatzes von Wasser, um verzehrfertig zu werden.

#### Artikel 5

(1) Für die Herstellung der Säuglingsanfangsnahrung und der Folgenahrung sind nur die in Anhang III aufgeführten Stoffe zu verwenden, um die Anforderungen zu erfüllen für

- Mineralstoffe,
- Vitamine,
- Aminosäuren und sonstige stickstoffhaltige Verbindungen,
- sonstige Stoffe für besondere Ernährungszwecke.

Die Reinheitskriterien für diese Stoffe werden zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt.

(2) Die Verwendung von Zusatzstoffen bei der Herstellung von Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung wird in einer Ratsrichtlinie geregelt.

*Artikel 6*

(1) In Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung darf kein Stoff in einer Menge vorhanden sein, die die Gesundheit der Säuglinge gefährdet. Soweit erforderlich, werden die jeweiligen Höchstwerte zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt.

(2) Die mikrobiologischen Kriterien werden zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt.

*Artikel 7*

(1) Die unter Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben c) und d) fallenden Erzeugnisse sind unter folgenden Bezeichnungen zu verkaufen :

— in deutscher Sprache :

„Säuglingsanfangsnahrung“ und „Folgenahrung“

— in dänischer Sprache :

„Modermælkserstatning“ und „Tilskudsblanding“

— in griechischer Sprache :

„Παρασκευασμα για βρέφη“ und „Παρασκευασμα δεύτερης βρεφικής ηλικίας“

— in englischer Sprache :

„infant formula“ und „follow-on formula“

— in spanischer Sprache :

„Preparado para lactantes“ und „Preparado de continuación“

— in französischer Sprache :

„Préparation pour nourrissons“ und „Préparation de suite“

— in italienischer Sprache :

„Alimento per lattanti“ und „Alimento di proseguimento“

— in niederländischer Sprache :

„Volledige zuigelingenvoeding“ und „Opvolgzuigelingenvoeding“

— in portugiesischer Sprache :

„Fórmula para lactentes“ und „Formula de transição“.

Produkte, die ausschließlich aus Kuhmilchproteinen hergestellt werden, sind jedoch wie folgt zu bezeichnen :

— in deutscher Sprache :

„Säuglingsmilchnahrung“ und „Folgemilch“

— in dänischer Sprache :

„Modermælkserstatning udelukkende baseret på mælk“ und „Tilskudsblanding udelukkende baseret på mælk“

— in griechischer Sprache :

„Γάλα για βρέφη“ und „Γάλα δεύτερης βρεφικής ηλικίας“

— in englischer Sprache :

„Infant milk“ und „follow-on milk“

— in spanischer Sprache :

„Leche para lactantes“ und „Leche de continuación“

— in französischer Sprache :

„Lait pour nourrissons“ und „Lait de suite“

— in italienischer Sprache :

„Latte per lattanti“ und „Latte di proseguimento“

— in niederländischer Sprache :

„Volledige zuigelingenvoeding op basis van melk“ oder „Zuigelingsmelk“ und „Opvolgmelk“

— in portugiesischer Sprache :

„Leite para lactentes“ und „Leite de transição“.

(2) Die Etikettierung muß zusätzlich zu den in Artikel 3 der Richtlinie 79/112/EWG vorgesehenen Angaben folgende Angaben enthalten :

a) Bei Säuglingsanfangsnahrung allgemein eine Angabe darüber, daß das Erzeugnis sich für die besondere Ernährung von Säuglingen von der Geburt an eignet, wenn sie nicht gestillt werden ;

b) bei nicht mit Eisen angereicherter Säuglingsanfangsnahrung die Angabe, daß der Gesamteisenbedarf bei Verabreichung des Erzeugnisses an Säuglinge über vier Monate aus anderen zusätzlichen Quellen gedeckt werden muß ;

c) bei Folgenahrung die Angabe, daß sich das Erzeugnis nur für die besondere Ernährung von Säuglingen ab einem Alter von mindestens vier Monaten eignet und nur Teil einer Mischkost sein soll und daß es nicht als Ersatz für die Muttermilch während der ersten vier Lebensmonate verwendet werden soll ;

d) bei Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung den in kJ und kcal ausgedrückten physiologischen Brennwert und den Gehalt an Proteinen, Lipiden und Kohlenhydraten je 100 ml des verzehrfertigen Erzeugnisses ;

e) bei Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung die durchschnittliche Menge aller in den Anhängen I und II aufgeführten Mineralstoffe und Vitamine und gegebenenfalls an Cholin, Inositol und Carnitin je 100 ml des verzehrfertigen Erzeugnisses ;

f) bei Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung eine Anleitung zur richtigen Zubereitung des Erzeugnisses sowie eine Warnung vor der gesundheitsschädlichen Auswirkung einer unangemessenen Zubereitung ;

(3) Die Etikettierung von Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung muß die erforderlichen Informationen über die richtige Verwendung der Erzeugnisse vermitteln und darf nicht vom Stillen abhalten. Die Verwendung der Begriffe „humanisiert“, „maternisiert“ oder ähnlicher Begriffe ist untersagt. Der Begriff „adaptiert“ darf nur dann benutzt werden, wenn er mit Absatz 6 und Anhang IV Ziffer 1 konform ist.

(4) Die Etikettierung von Säuglingsanfangsnahrung muß zusätzlich die Worte „Wichtiger Hinweis“ oder einen ähnlichen Wortlaut, gefolgt von folgenden Angaben, aufweisen :

- a) ein Hinweis auf die Überlegenheit des Stillens ;
- b) die Empfehlung, das Erzeugnis nur auf den Rat unabhängiger Fachleute auf dem Gebiet der Medizin, der Ernährung oder der Arzneimittel bzw. anderer für Säuglings- und Kinderpflege zuständiger Personen zu verwenden.

(5) Die Etikettierung von Säuglingsanfangsnahrung darf weder Kinderbilder aufweisen noch andere Bilder oder einen Wortlaut, der den Gebrauch des Erzeugnisses idealisieren könnte. Sie darf jedoch Zeichnungen zur leichteren Identifizierung des Erzeugnisses und als Illustration der Zubereitungsmethoden aufweisen.

(6) Die Etikettierung darf nur in den in Anhang IV aufgeführten Fällen und unter den dort festgelegten Bedingungen Werbebehauptungen über die besondere Zusammensetzung einer Säuglingsanfangsnahrung enthalten.

(7) Die Anforderungen, Verbote und Einschränkungen nach den Absätzen 3 bis 6 gelten auch für :

- a) die Aufmachung der betreffenden Erzeugnisse, insbesondere für Form, Aussehen oder Verpackung, das verwendete Verpackungsmaterial, die Art und Weise ihrer Anordnung sowie die Umgebung, in der sie ausgestellt werden ;
- b) die Werbung.

#### Artikel 8

(1) Die Werbung für Säuglingsanfangsnahrung darf nur in der Säuglingspflege gewidmeten Veröffentlichungen und in wissenschaftlichen Publikationen erscheinen. Die Mitgliedstaaten können die Werbung weiter einschränken oder untersagen. Sie unterliegt den Bedingungen gemäß Artikel 7 Absätze 3 bis 6 und 7 Buchstabe b) und darf nur wissenschaftliche und sachbezogene Informationen enthalten. Diese Information darf nicht implizieren oder suggerieren, daß Flaschennahrung der Muttermilch gleichwertig oder überlegen ist.

(2) Es darf keine Werbung in Einzelhandelsgeschäften geben, die Verbraucher durch Verteilung von Proben oder mit anderen Werbemitteln wie z. B. besonderen Auslagen, Rabattmarken, Zugabeartikeln, Sonderangeboten, Lockartikeln und Koppelungsgeschäften direkt auf Einzelhandelsebene zum Kauf von Säuglingsanfangsnahrung anregen.

(3) Herstellern und Händlern von Säuglingsanfangsnahrung ist es untersagt, an die Öffentlichkeit oder an schwangere Frauen, Mütter und deren Familienmitglieder

kostenlose oder verbilligte Erzeugnisse, Proben oder irgendein anderes Werbegeschenk zu verteilen, sei es direkt oder indirekt über das Gesundheitsvorsorgewesen oder Angestellte des Gesundheitsamts.

#### Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß objektive und umfangreiche Informationen über die Ernährung von Säuglingen und Kleinkindern an Familien und Beschäftigte des Bereichs Säuglings- und Kleinkindnahrung weitergeleitet werden, wozu auch die Planung, Bereitstellung, Aufmachung, und Verteilung von Informationen und deren Kontrolle gehört.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß geschriebenes oder audiovisuelles Material für Informations- und Ausbildungszwecke, das die Ernährung von Säuglingen betrifft und sich an schwangere Frauen oder Mütter von Säuglingen und Kleinkindern richtet, klare Auskünfte über folgende Punkte vermittelt :

- a) Nutzen und Vorzüge des Stillens ;
- b) Ernährung der Mutter sowie Vorbereitung auf das Stillen und Möglichkeiten zur Fortsetzung des Stillens ;
- c) die mögliche negative Auswirkung der zusätzlichen Flaschennahrung auf das Stillen ;
- d) die Schwierigkeit, den Entschluß, nicht zu stillen, rückgängig zu machen ;
- e) erforderlichenfalls die sachgemäße Verwendung der industriell hergestellten oder zu Hause zubereiteten Säuglingsanfangsnahrung.

Wenn dieses Material Informationen über die Verwendung von Säuglingsanfangsnahrung enthält, müssen diese auch Auskunft über die sozialen und finanziellen Auswirkungen, die Gefährdung der Gesundheit durch unangebrachte Nahrungsmittel oder Ernährungsmethoden und vor allem die Gefährdung der Gesundheit durch unsachgemäße Verwendung von Säuglingsanfangsnahrung geben. Dieses Material darf keine Bilder verwenden, mit denen die Verwendung von Säuglingsanfangsnahrung idealisiert wird.

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß kostenlose Verteilungen von Geräten oder Material für Information und Ausbildung durch Hersteller und Händler nur auf Wunsch und mit der schriftlichen Genehmigung der zuständigen einzelstaatlichen Behörde oder im Rahmen der von dieser Behörde für solche Fälle festgelegten Leitlinien erfolgen. Material und Geräte können den Namen oder das Firmenzeichen der Geberfirma tragen, sollen jedoch keine besondere Handelsmarke für Säuglingsfertig-nahrung erwähnen und dürfen nur über das Gesundheitsvorsorgewesen verteilt werden.

(4) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß Säuglingsanfangsnahrung, die an Institutionen oder Organisationen zur Verwendung in den Institutionen oder zur Weiterverteilung außerhalb verschenkt oder zum Lagerpreis billig verkauft wird, nur für mit Säuglingsanfangsnahrung ernährte Säuglinge verwendet oder verteilt wird, die mit Säuglingsanfangsnahrung ernährt werden müssen, und das nur so lange, wie diese Säuglinge sie brauchen.

*Artikel 10*

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. Diese Vorschriften werden dergestalt angewandt, daß

- der Handel mit Erzeugnissen, die dieser Richtlinie entsprechen, ab 1. Dezember 1992 zugelassen ist;
- der Handel mit Erzeugnissen, die dieser Richtlinie nicht entsprechen, ab 1. Juni 1994 verboten ist.

Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften gemäß vorstehenden Absatz erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug.

Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

*Artikel 11*

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 14. Mai 1991

*Für die Kommission*

Martin BANGEMANN

*Vizepräsident*

## ANHANG I

## GRUNDZUSAMMENSETZUNG VON SÄUGLINGSANFANGSNÄHRUNG BEI REKONSTITUTION NACH HINWEISEN DES HERSTELLERS

*Anmerkung:* Die angegebenen Werte beziehen sich auf das verzehrfertige Erzeugnis.

1. **Energie**

Mindestens	Höchstens
250 kJ (60 kcal/100 ml)	315 kJ (75 kcal/100 ml)

2. **Proteine**

Proteingehalt = Stickstoffgehalt  $\times$  6,38 bei Kuhmilchproteinen.

Proteingehalt = Stickstoffgehalt  $\times$  6,25 bei Sojaproteinisolaten.

2.1. *Anfangsnahrung auf der Basis nicht modifizierter Kuhmilchproteine*

Mindestens	Höchstens
0,56 g/100 kJ (2,25 g/100 kcal)	0,7 g/100 kJ (3 g/100 kcal)

Der chemische Index der enthaltenen Proteine beträgt mindestens 80 % desjenigen des Referenzproteins (Muttermilch gemäß Anhang VI); bei dieser Berechnung können jedoch der Methionin- und Zystingehalt zusammengerechnet werden.

Der „chemische Index“ ist das kleinste Verhältnis zwischen der Menge jeder essentiellen Aminosäure des Testproteins und der Menge jeder entsprechenden Aminosäure des Referenzproteins.

2.2. *Anfangsnahrungen auf der Basis modifizierter Kuhmilchproteine (Änderung des Verhältnisses Casein/Molkenprotein)*

Mindestens	Höchstens
0,45 g/100 kJ (1,8 g/100 kcal)	0,7 g/100 kJ (3 g/100 kcal)

Bei gleichem Brennwert muß die Fertignahrung jede essentielle und halbessentielle Aminosäure mindestens in der gleichen verfügbaren Menge wie das Referenzprotein (Muttermilch gemäß Anhang V) enthalten.

2.3. *Anfangsnahrungen aus Sojaproteinisolaten, pur oder in einer Mischung mit Kuhmilchproteinen.*

Mindestens	Höchstens
0,56 g/100 kJ (2,25 g/100 kcal)	0,7 g/100 kJ (3 g/100 kcal)

Bei der Herstellung dieser Fertignahrung sind nur Sojaproteinisolate zu verwenden.

Der chemische Index beträgt mindestens 80 % desjenigen des Referenzproteins (Muttermilch gemäß Anhang VI).

Bei gleichem Brennwert muß die Fertignahrung Methionin mindestens in der gleichen verfügbaren Menge wie das Referenzprotein enthalten (Muttermilch gemäß Anhang V).

Der Gehalt an L-Carnitin muß mindestens 1,8  $\mu$ mol/100 kJ (7,5  $\mu$ mol/100 kcal) betragen.

2.4. *In allen Fällen ist der Zusatz von Aminosäuren nur zur Verbesserung des Nährwerts der Proteine in den hierfür notwendigen Mengen gestattet.*3. **Lipide**

Mindestens	Höchstens
0,8 g/100 kJ (3,3 g/100 kcal)	1,5 g/100 kJ (6,5 g/100 kcal)

3.1. *Die Verwendung folgender Stoffe ist untersagt:*

- Sesamöl,
- Baumwollsaatöl,
- Öle mit mehr als 8 % Fettsäure-Transisomeren.

3.2. *Laurinsäure*

Mindestens	Höchstens
—	15 % des Gesamtfettgehalts

3.3. *Myristin-Säure*

Mindestens	Höchstens
—	15 % des Gesamtfettgehalts

3.4. *Linolsäure (in Form von Glyceriden = Linoleaten)*

Mindestens	Höchstens
70 mg/100 kJ (300 mg/100 kcal)	285 mg/100 kJ (1 200 mg/100 kcal)

4. **Kohlenhydrate**

Mindestens	Höchstens
1,7 g/100 kJ (7 g/100 kcal)	3,4 g/100 kJ (14 g/100 kcal)

## 4.1. Es dürfen nur folgende Kohlenhydrate verwendet werden :

- Lactose,
  - Maltose,
  - Saccharose,
  - Malto-Dextrine,
  - Glukosesirup oder getrockneter Glukosesirup,
  - vorgekochte Stärke
  - gelatinierte Stärke
- } von Natur aus glutenfrei.

4.2. *Lactose*

Mindestens	Höchstens
0,85 g/100 kJ (3,5 g/100 kcal)	—

Diese Bestimmung gilt nicht für Fertignahrungen, bei denen der Anteil an Sojaprotein mehr als 50 % des Gesamtproteingehalts beträgt.

4.3. *Saccharose*

Mindestens	Höchstens
—	20 % des Gesamtkohlenhydratgehalts

4.4. *Vorgekochte Stärke und/oder gelatinierte Stärke*

Mindestens	Höchstens
—	2 g/100 ml und 30 % des Gesamtkohlenhydratgehalts

5. **Mineralstoffe**5.1. *Anfangsnahrungen aus Kuhmilchproteinen*

	je 100 kJ		je 100 kcal	
	Mindestens	Höchstens	Mindestens	Höchstens
Natrium (mg)	5	14	20	60
Kalium (mg)	15	35	60	145
Chlor (mg)	12	29	50	125
Kalcium (mg)	12	—	50	—
Phosphor (mg)	6	22	25	90
Magnesium (mg)	1,2	3,6	5	15
Eisen (mg) (1)	0,12	0,36	0,5	1,5
Zink (mg)	0,12	0,36	0,5	1,5
Kupfer (µg)	4,8	19	20	80
Jod (µg)	1,2	—	5	—

(1) Die Grenzwerte gelten für mit Eisen angereicherte Fertignahrungen.

Das Kalzium/Phosphorverhältnis beträgt mindestens 1,2 und höchstens 2,0.

5.2. *Anfangsnahrungen aus Sojaproteinen, pur oder als Mischung mit Kuhmilchproteinen*

Es gelten alle Anforderungen aus Ziffer 5.1 mit Ausnahme der Anforderungen für Eisen und Zink, die wie folgt lauten :

	je 100 kJ		je 100 kcal	
	Mindestens	Höchstens	Mindestens	Höchstens
Eisen (mg)	0,25	0,5	1	2
Zink (mg)	0,18	0,6	0,75	2,4

6. **Vitamine**

	je 100 kJ		je 100 kcal	
	Mindestens	Höchstens	Mindestens	Höchstens
Vitamine A ( $\mu\text{g-ER}$ ) <sup>(1)</sup>	14	43	60	180
Vitamine D ( $\mu\text{g}$ ) <sup>(2)</sup>	0,25	0,65	1	2,5
Thiamin ( $\mu\text{g}$ ) 12	10	—	40	—
Riboflavin ( $\mu\text{g}$ )	14	—	60	—
Nikotinsäureamid ( $\mu\text{g-NE}$ ) <sup>(3)</sup>	60	—	250	—
Pantothensäure ( $\mu\text{g}$ )	70	—	300	—
Vitamine B <sub>6</sub>	9	—	35	—
Biotin ( $\mu\text{g}$ )	0,4	—	1,5	—
Folsäure ( $\mu\text{g}$ )	1	—	4	—
Vitamine B <sub>12</sub> ( $\mu\text{g}$ )	0,025	—	0,1	—
Vitamine C (mg)	1,9	—	8	—
Vitamine K ( $\mu\text{g}$ )	1	—	4	—
Vitamine E (mg- $\alpha$ -TE) <sup>(4)</sup>	0,5/g mehrfach ungesättigte Fettsäuren, als Linolsäure ausgedrückt, auf keinen Fall jedoch weniger als 0,1 mg/100 verfügbare kJ	—	0,5/g mehrfach ungesättigte Fettsäuren, als Linolsäure ausgedrückt, auf keinen Fall jedoch weniger als 0,5 mg/100 verfügbare kcal	—

(<sup>1</sup>) RE = Retinoläquivalent, alle trans.

(<sup>2</sup>) In Form von Cholecalciferol, davon 10  $\mu\text{g}$  = 400 IE Vitamin D.

(<sup>3</sup>) NE = Niacinäquivalent : mg Nikotinsäure + mg Tryptophan/60.

(<sup>4</sup>)  $\alpha$ -TE = d- $\alpha$ -Tocopheroläquivalent.

## ANHANG II

GRUNDZUSAMMENSETZUNG VON FOLGENÄHRUNG BEI DER REKONSTITUTION  
NACH HINWEISEN DES HERSTELLERS

Anmerkung: Die Werte beziehen sich auf das verzehrfertige Erzeugnis.

## 1. Energie

Mindestens	Höchstens
250 kJ/100 ml (60 kcal/100 ml)	335 kJ/100 ml (80 kcal/100 ml)

## 2. Proteine

Proteingehalt = Stickstoffgehalt x 6,38 bei Kuhmilchproteinen.

Proteingehalt = Stickstoffgehalt x 6,25 bei Sojaproteinisolaten.

Mindestens	Höchstens
0,5 g/100 kJ (2,25 g/100 kcal)	1g/100 kJ (4,5 g/100 kcal)

Der chemische Index der enthaltenen Proteine beträgt mindestens 80 % desjenigen des Referenzproteins (Casein gemäß Anhang VI).

Der „chemische Index“ ist das kleinste Verhältnis zwischen der Menge der einzelnen essentiellen Aminosäuren des Testproteins und der Menge der entsprechenden Aminosäure des Referenzproteins.

Bei Folgenahrung, die aus Sojaproteinen hergestellt ist und pur oder als Mischung mit Kuhmilchproteinen vorliegt, sind nur Proteinisolate aus Soja zu verwenden.

Zur Verbesserung des Nährwerts der verwendeten Proteine können der Folgenahrung Aminosäuren in den notwendigen Mengen zugesetzt werden.

## 3. Lipide

Mindestens	Höchstens
0,8 g/100 kJ (3,3 g/100 kcal)	1,5g/100 kJ (6,5 g/100 kcal)

## 3.1. Die Verwendung folgender Stoffe ist untersagt:

- Sesamöl,
- Baumwollsaatöl,
- Öle mit mehr als 8 % Fettsäure-Transisomeren.

## 3.2. Laurinsäure

Mindestens	Höchstens
—	15 % des Gesamtfettgehalts

## 3.3. Myristinsäure

Mindestens	Höchstens
—	15 % des Gesamtfettgehalts

## 3.4. Linolsäure (in Form von Glyceriden = Linoleaten)

Mindestens	Höchstens
70 mg/100 kJ (300 mg/100 kcal): dieser Mindestwert gilt nur für Folgemilch mit Pflanzenölzusatz	—

## 4. Kohlenhydrate

Mindestens	Höchstens
1,7 g/100 kJ 7 g/100 kcal	3,4 g/100 kJ (14 g/100 kcal)

## 4.1. Die Verwendung von glutenhaltigen Zutaten ist untersagt

4.2. *Lactose*

Mindestens	Höchstens
0,45 g/100 kJ	—
1,8 g/100 kcal	—

Die Bestimmung gilt nicht für Folgenahrung, in der der Anteil von Sojaproteinisolaten mehr als 50 % des Gesamtproteingehalts beträgt.

4.3. *Saccharose, Fructose, Honig*

Mindestens	Höchstens
—	einzelnd oder insgesamt: 20 % des Gesamtkohlenhydratgehalts

5. **Mineralstoffe**

## 5.1.

	je 100 kJ		je 100 kcal	
	Mindestens	Höchstens	Mindestens	Höchstens
Eisen (mg)	0,25	0,5	1	2
Jod (µg)	1,2	—	5	—

5.2. **Zink**

## 5.2.1. Ausschließlich aus Kuhmilch hergestellte Folgenahrung

Mindestens:	Höchstens:
0,12 mg/100 kJ (0,5 mg/100 kcal)	—

## 5.2.2. Sojaproteinisolate enthaltene Folgenahrung, pur oder mit Kuhmilch gemischt

Mindestens:	Höchstens:
0,18 mg/100 kJ (0,75 mg/100 kcal)	—

5.3. **Sonstige Mineralstoffe**

Der Gehalt entspricht mindestens den normalerweise in Kuhmilch festgestellten Werten, gegebenenfalls in demselben Verhältnis vermindert wie der Proteingehalt der Folgenahrung im Vergleich zu dem Gehalt von Kuhmilch. Zur Orientierung ist in Anhang VII die Standardzusammensetzung von Kuhmilch angegeben.

## 5.4. Das Kalzium/Phosphor-Verhältnis beträgt höchstens 2,0.

6. **Vitamine**

	je 100 kJ		je 100 kcal	
	Mindestens	Höchstens	Mindestens	Höchstens
Vitamin A (µg-ER) <sup>(1)</sup>	14	43	60	180
Vitamin D (µg) <sup>(2)</sup>	0,25	0,75	1	3
Vitamin C (mg)	1,9	—	8	—
Vitamin E (mg-α-ET) <sup>(3)</sup>	0,5/g mehrfach ungesättigte Fettsäuren, als Linolsäure ausgedrückt, auf keinen Fall jedoch weniger als 0,1 mg/100 verfügbare kJ	—	0,5/g mehrfach ungesättigte Fettsäuren, als Linolsäure ausgedrückt, auf keinen Fall jedoch weniger als 0,5 mg/100 verfügbare kcal	—

(<sup>1</sup>) RE = Retinoläquivalent, alle trans.

(<sup>2</sup>) In Form von Cholecalciferol, davon 10 µg = 400 IE Vitamin D.

(<sup>3</sup>) α-TE = d-α-Tocopheroläquivalent.

## ANHANG III

## NÄHRSTOFFE

## 1. Vitamine

Vitamine	Vitaminzubereitung
Vitamine A	Retinylacetat Retinylpalmitat Beta-Carotin Retinol
Vitamin D	Vitamin D <sub>2</sub> (Ergocalciferol) Vitamin D <sub>3</sub> (Cholecalciferol)
Vitamine B <sub>1</sub>	Thiaminhydrochlorid Thiaminnitrat
Vitamine B <sub>2</sub>	Riboflavin Riboflavin-5'-phosphat-Natrium
Niacin	Nicotinsäureamid Nicotinsäure
Vitamine B <sub>6</sub>	Pyridoxinhydrochlorid Pyridoxin-5'-phosphat
Folate	Folsäure
Pantothensäure	Calcium-D-pantothenat Natrium-D-pantothenat Dexpanthenol
Vitamine B <sub>12</sub>	Cyanocobalamin Hydroxocobalamin
Biotin	D-Biotin
Vitamine C	L-Ascorbinsäure Natrium-L-ascorbat Calcium-L-ascorbat 6-Palmitoyl-L-Ascorbinsäure (L-Ascorbylpalmitat) Kaliumascorbat
Vitamine E	D-alpha-Tocopherol DL-alpha-Tocopherol D-alpha-Tocopherylacetat DL-alpha-Tocopherylacetat
Vitamine K	Phyllochinon (Phytomenadion)

## 2. Mineralstoffe

Mineralstoffe	Zulässige Salze
Calcium (Ca)	Calciumcarbonat Calciumchlorid Calciumcitrate Calciumgluconat Calciumglycerophosphat Calciumlactat Calciumorthophosphate Calciumhydroxid

Mineralstoffe	Zulässige Salze
Magnesium (Mg)	Magnesiumkarbonat Magnesiumchlorid Magnesiumoxid Magnesiumorthophosphate Magnesiumsulfat Magnesiumgluconat Magnesiumhydroxid Magnesiumcitrate
Eisen (Fe)	Eisencitrat Eisengluconat Eisenlactat Eisensulfat Eisenammoniumcitrat Eisenfumarat Eisendiphosphat
Kupfer (Cu)	Kupfercitrat Kupfergluconat Kupfersulfat Kupferlysinkomplex Kupfercarbonat
Jod (I)	Kaliumjodid Natriumjodid Kaliumjodat
Zink (Zn)	Zinkacetat Zinkchlorid Zinklactat Zinksulfat Zinkcitrat Zinkgluconat Zinkoxid
Mangan (Mn)	Mangancarbonat Manganchlorid Mangancitrat Mangansulfat Mangangluconat
Natrium (Na)	Natriumbicarbonat Natriumchlorid Natriumcitrat Natriumgluconat Natriumcarbonat Natriumlactat Natriumorthophosphate Natriumhydroxid
Kalium (K)	Kaliumbicarbonat Kaliumcarbonat Kaliumchlorid Kaliumcitrate Kaliumgluconat Kaliumlactat Kaliumorthophosphate Kaliumhydroxid

**3. Aminosäuren und sonstige stickstoffhaltige Verbindungen**

L-Arginin und sein Hydrochlorid  
L-Cystin und sein hydrochlorid  
L-Histidin und sein Hydrochlorid  
L-Isoleucin und sein Hydrochlorid  
L-Leucin und sein Hydrochlorid  
L-Lysin und sein Hydrochlorid  
L-Cystein und sein Hydrochlorid  
L-Methionin  
L-Phenylalanin  
L-Threonin  
L-Tryptophan  
L-Tyrosin  
L-Valin  
L-Carnitin und sein Hydrochlorid  
Taurin

**4. Sonstige**

Cholin  
Cholinchlorid  
Cholincitrate  
Cholintartrate  
Inositol

---

## ANHANG IV

## KRITERIEN FÜR DIE ZUSAMMENSETZUNG VON SÄUGLINGSFERTIGNAHRUNG, DIE EINE ENTSPRECHENDE WERBEBEHAUPTUNG RECHTFERTIGEN

Werbebehauptung	Voraussetzung für die Werbebehauptung
1. „Adaptiertes“ Protein	Der Proteingehalt liegt unter 0,6 g/100 kJ (2,5 g/100 kcal) und das Verhältnis zwischen Molkenproteinen und Casein beträgt mindestens 1,0
2. Niedriger Natriumgehalt	Der Natriumgehalt liegt unter 9 mg/100 kJ (39 mg/100 kcal)
3. Saccharosefrei	Saccharose ist nicht enthalten
4. Nur Lactose enthalten	Lactose ist das einzige vorhandene Kohlenhydrat
5. Lactosefrei	Lactose ist nicht enthalten (¹)
6. Mit Eisen angereichert	Eisen wurde zugesetzt

(¹) Sofern mit einem Verfahren bestimmt, dessen Nachweisgrenze später festgelegt wird.

## ANHANG V

## DIE ESSENTIELLEN UND HALBESSENTIELLEN AMINOSÄUREN IN MUTTERMILCH

Für diesen Bericht gelten folgende Werte für die essentiellen und halbessentiellen Aminosäuren in Muttermilch, ausgedrückt in mg je 100 kJ und 100 kcal:

	je 100 kJ (¹)	je 100 kcal
Arginin	16	69
Cystin	6	24
Histidin	11	45
Isoleucin	17	72
Leucin	37	156
Lysin	29	122
Methionin	7	29
Phenylalanin	15	62
Threonin	19	80
Tryptophan	7	30
Tyrosin	14	59
Valin	19	80

(¹) 1 kJ = 0,239 kcal.

## ANHANG VI

## AMINOSÄUREZUSAMMENSETZUNG VON CASEIN UND MUTTERMILCHPROTEIN

Die Aminosäurezusammensetzung von Casein und Muttermilchprotein (g/100 g Protein) ist folgendermaßen :

	Casein (1)	Muttermilch (1)
Arginin	3,7	3,8
Cystin	0,3	1,3
Histidin	2,9	2,5
Isoleucin	5,4	4,0
Leucin	9,5	8,5
Lysin	8,1	6,7
Methionin	2,8	1,6
Phenylalanin	5,2	3,4
Threonin	4,7	4,4
Tryptophan	1,6	1,7
Tyrosin	5,8	3,2
Valin	6,7	4,5

(1) Aminosäuregehalt von Nahrungsmitteln und biologische Daten über Protein. FAO Ernährungswissenschaftliche Studien, Nr. 24, Rom 1970, Artikel 375 und 383.

## ANHANG VII

## MINERALSTOFFGEHALT DER KUHMITLICH

Als Referenz werden folgende Mineralstoffgehalte in Kuhmilch angegeben, ausgedrückt je 100 g fester, nichtfetthaltiger Bestandteile und je g Proteine :

	je 100 g SNF (1)	je g Proteine
Natrium (mg)	550	15
Kalium (mg)	1 680	43
Chlorid (mg)	1 050	28
Calcium (mg)	1 350	35
Phosphor (mg)	1 070	28
Magnesium (mg)	135	3,5
Kupfer (µg)	225	6
Jod	k.A. (2)	k.A.

(1) SNF: „feste, fettfreie Bestandteile“.

(2) k.A.: Keine Angabe, sehr unterschiedlich je nach Jahreszeit und Bedingungen der Viehhaltung.

**BERICHTIGUNGEN****Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1147/91 der Kommission vom 3. Mai 1991 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 500 000 Tonnen Brotweizen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 112 vom 4. Mai 1991)*

Seite 31, Artikel 6:

*anstatt:* „... die Kautions gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) derselben Verordnung...“  
*muß es heißen:* „... die Kautions gemäß Artikel 17 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich derselben Verordnung...“.

---

**Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1148/91 der Kommission vom 3. Mai 1991 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 500 000 Tonnen Gerste aus Beständen der deutschen Interventionsstelle**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 112 vom 4. Mai 1991)*

Seite 34, Artikel 6:

*anstatt:* „... die Kautions gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) derselben Verordnung...“  
*muß es heißen:* „... die Kautions gemäß Artikel 17 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich derselben Verordnung...“.

---

**Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1151/91 der Kommission vom 3. Mai 1991 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 372 000 Tonnen Brotweizen aus Beständen der französischen Interventionsstelle**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 112 vom 4. Mai 1991)*

Seite 43, Artikel 6:

*anstatt:* „... die Kautions gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) derselben Verordnung...“  
*muß es heißen:* „... die Kautions gemäß Artikel 17 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich derselben Verordnung...“.

---

**Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1152/91 der Kommission vom 3. Mai 1991 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 128 000 Tonnen Brotweizen aus Beständen der französischen Interventionsstelle in Gent**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 112 vom 4. Mai 1991)*

Seite 46, Artikel 6:

- anstatt:* „... die Kautions gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) derselben Verordnung...“
- muß es heißen:* „... die Kautions gemäß Artikel 17 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich derselben Verordnung...“.

---

**Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1154/91 der Kommission vom 3. Mai 1991 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 200 000 Tonnen Gerste aus Beständen der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 112 vom 4. Mai 1991)*

Seite 52, Artikel 6:

- anstatt:* „... die Kautions gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) derselben Verordnung...“
- muß es heißen:* „... die Kautions gemäß Artikel 17 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich derselben Verordnung...“.

---

**Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1201/91 der Kommission vom 7. Mai 1991 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 50 000 Tonnen Gerste aus Beständen der belgischen Interventionsstelle**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 116 vom 9. Mai 1991)*

Seite 17, Artikel 6:

- anstatt:* „... die Kautions gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) derselben Verordnung...“
- muß es heißen:* „... die Kautions gemäß Artikel 17 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich derselben Verordnung...“.
-

**Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1202/91 der Kommission vom 7. Mai 1991 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 50 000 Tonnen Brotweizen aus Beständen der dänischen Interventionsstelle**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 116 vom 9. Mai 1991)*

Seite 20, Artikel 6:

*anstatt:* „... die Kautions gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) derselben Verordnung...“  
*muß es heißen:* „... die Kautions gemäß Artikel 17 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich derselben Verordnung...“.

---

**Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1203/91 der Kommission vom 7. Mai 1991 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 50 000 Tonnen Gerste aus Beständen der dänischen Interventionsstelle**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 116 vom 9. Mai 1991)*

Seite 23, Artikel 6:

*anstatt:* „... die Kautions gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) derselben Verordnung...“  
*muß es heißen:* „... die Kautions gemäß Artikel 17 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich derselben Verordnung...“.

---

**Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1204/91 der Kommission vom 7. Mai 1991 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 50 000 Tonnen Gerste aus Beständen der französischen Interventionsstelle**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 116 vom 9. Mai 1991)*

Seite 26, Artikel 6:

*anstatt:* „... die Kautions gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) derselben Verordnung...“  
*muß es heißen:* „... die Kautions gemäß Artikel 17 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich derselben Verordnung...“.

---

**Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1205/91 der Kommission vom 7. Mai 1991 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 50 000 Tonnen Gerste aus Beständen der irischen Interventionsstelle**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 116 vom 9. Mai 1991)*

Seite 29, Artikel 6:

*anstatt:* „... die Kautions gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) derselben Verordnung...“  
*muß es heißen:* „... die Kautions gemäß Artikel 17 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich derselben Verordnung...“.

---